

P R O T O K O L L

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der **STADTGEMEINDE MÖDLING** am Freitag,
dem 5.Oktober 2012 im Sitzungssaal des Mödlinger Rathauses

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner
Vizebürgermeister Mag.Gerhard Wannemacher
Vizebürgermeister Andreas Holzmann
Vizebürgermeister KommR Dir.Ferdinand Rubel
Stadträtin Mag.Ulrike Binder
Stadtrat Daniel Könczöl
Stadtrat DI Dr.Leopold Lindebner
Stadtrat Robert Mayer
Stadträtin Franziska Olischer
Stadträtin Verena Schwendemann
Stadtrat Mag.Dr.Gerald Ukmar
Stadtrat Mag.(FH) Paul Werdenich
Gemeinderätin Mag.Susanne Bauer-Rupprecht
Gemeinderat Techn.Rat Ing.Günther Brückler
Gemeinderat Reg.Rat Konrad Brüger
Gemeinderätin Evelyn Buchleitner
Gemeinderat Reg.Rat Martin Czeiner
Gemeinderat Ing.Michael Danzinger
Gemeinderätin Silvia Drechsler
Gemeinderätin Rosemarie Forster
Gemeinderat Klaus Hochkogler, MA
Gemeinderat Michael Kanyka
Gemeinderätin OSR Sabine Karl-Moldan
Gemeinderat Christoph Kny
Gemeinderat Karl Klugmayer
Gemeinderat Florian Kolomaznik
Gemeinderätin Eva Maier
Gemeinderat Askin Öztürk
Gemeinderat Friedrich Panny
Gemeinderat Klaus Percig
Gemeinderat Rainer Praschak
Gemeinderätin Mag.(FH) Cornelia Rausch
Gemeinderat Stephan Schimanowa
Gemeinderat DI Heinz Tarmastin
Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber
Gemeinderat Harald Thau
Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller
Gemeinderätin Dr.Karin Wessely
Gemeinderat Markus Wildeis
Gemeinderat Mag.DI Walter Windsteig

Entschuldigt:

Gemeinderätin Maria Hintner

außerdem waren anwesend:

Stadtamtsdirektor Mag. Raimund Schneider
Stadtamtsdirektorstellv. Dr. Peter Klumpp
Kammeramtsdirektor Peter Dörner
Stadtbaudirektor Ing. Werner Deringer
Ing. Alexander Steppan

TAGESORDNUNG:

Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 22.Juni 2012
3. Angelobung einer neuen Gemeinderätin
4. Ergänzungswahl in einzelne Gemeinderatsausschüsse
5. Bestellung eines Umweltgemeinderates gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz
6. Wahl einer von der Stadtgemeinde Mödling in den Schulausschuss der

Hauptschulgemeinde zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin

7. Bestellung eines EU-Gemeinderates
8. Bestellung einer Delegierten in die Vollversammlung des Vereines „Naturpark

Föhrenberge“

9. Bericht des Bürgermeisters
10. Schriftliche Anfragen

Vbgm. KommR. Dir. Ferdinand Rubel (Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing)

11. Weinfest Mödling 27.07. - 05.08.2012 - Subvention
12. Josef Schöffel-Haus - vorzeitige Auszahlung Subvention 2013
13. Feuerwehr Mödling; Erneuerung der Bodenplatte in der Fahrzeughalle
14. Österr. Rotes Kreuz - Subv. zur Anschaffung eines Krankentransportwagens
15. Errichtung einer Halle am Wirtschaftshof
16. Beauftragung con.os u. Koll Gastronomie-Beratung Stadtbad
17. Kostenbeteiligung Fenstereinbau (5 Stk.) Phys. Institut (Stadtbad)
18. Vergabe der Gemeindehaftpflichtversicherung nach Ausschreibung
19. Wipark Garagen GmbH (Leiner-Parkfläche, Gabrielerstr. 13), Beschluss über

Miete

20. Darlehensverträge BAWAG P.S.K. - Anpassung der Konditionen

Stadträtin Mag. Ulrike Binder (Bau, Infrastruktur und Verwaltung)

21. Benützungsübereinkommen mit dem Verein AquaBaby
22. Abschluss eines Mietvertrages mit der Wipark Garagen GmbH (Leiner-Parkfläche, Gabrielerstraße 13)

23. Abschluss eines Mietvertrages mit der Mödling Wohnen GmbH (Elisabethstraße 2, IKT-Büroräumlichkeiten)

24. Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Hermine und Herrn Heinrich Spitzer über das Grundstück Nr. 4/3, EZ 61, KG Schranawand **Stadtrat Mag. Dr. Gerald Ukmar** (Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung)

25. Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes - Neudorfer Straße 70-72 bzw. Hyrtlstraße 47-51

26. Änderung des Flächenwidmungsplanes - Ecke Dr. Hanns Schürff-Gasse / Norbert Sprongl-Gasse

27. Änderung des Bebauungsplanes - Dr. Hanns Schürff-Gasse 8-12

Vbgm. Mag. Gerhard Wannemacher (Verkehr, Umwelt, Energie und IKT)

28. Umweltmanagementsystem - Bericht an die Oberste Leitung

29. Parkplatz Gabrieler Straße 13 - Herstellung einer Künette samt elektrotechnischem Anschluss

Stadtrat HR DI Dr. Leopold Lindebner (Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof)

30. Naturalsubvention ab EUR 3.000,00

31. Sanierung der öffentlichen WC Anlage Neuweg

Vbgm. Andreas Holzmann (Wasserwerk, Kläranlage und Friedhof)

32. Reparatur einer Sandhebeanlage

Stadträtin Verena Schwendemann (Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales)

33. Gewährung der Schulstarthilfe - Schuljahr 2012/2013

34. Seniorenball 2013

35. Turnsaalvergabe 2012/13

36. Essen auf Rädern; soziale Staffelung

37. VS Hyrtlplatz; Gebäudereinigung

38. Tagesheime und Horte Mödling; Erhöhung Essensbeiträge

39. Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend Videoaufnahmen der Gemeinderatssitzungen

40. Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend Termine der einzelnen Ausschusssitzungen

41. Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend Kostenloses WLAN an öffentlichen Plätzen

42. Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Zahlungsstopp der noch offenen Honorarleistungen an die Value Dimension GmbH

43. Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Einführung eines „Anrainerpickers“ für den Parkplatz Gabrielerstraße (ehemals Leinergründe) und Abschaffung des Nachttarifes

44. Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Halte- und Parkverbotes in der Payergasse

TOP 9: Bericht des Bürgermeisters

(Vorsitz: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Wannemacher)

Zunächst möchte ich berichten, dass ich die vom Gemeinderat beschlossene Resolution zur Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für Schulinvestitionen auftragsgemäß an die österreichische Bundesregierung sowie an das österreichische Parlament übermittelt habe. Die Parlamentsdirektion hat mir dazu mitgeteilt, dass diese Resolution an die parlamentarischen Klubs zur Information weitergeleitet wurde. Das Bundeskanzleramt hat mir mitgeteilt, dass diese Resolution am 14. August 2012 im Ministerrat behandelt wurde. Gemäß dem Beschluss des Ministerrates wurde die gegenständliche Resolution an das Bundesministerium für Finanzen zur Prüfung durch Experten weitergeleitet. Obwohl diese Stellungnahmen vorerst keine Änderung der Sachlage in Aussicht stellen, freut es mich trotzdem, dass die Anliegen der Gemeinden offenbar ernst genommen werden und hoffe ich, dass die zuständigen Experten in den Ministerien entsprechend zielführende Überlegungen im Sinne der Gemeinden anstellen werden.

Zur Anfrage von Frau Gemeinderätin Eva Maier hinsichtlich der Privatisierung des Stadtbades Mödling darf ich zunächst mitteilen, dass natürlich jedes Mitglied des Gemeinderates froh wäre, wenn ein privater Betreiber das Stadtbad Mödling mit dem bisherigen Leistungsumfang auf Gewinnbasis führen könnte. Leider ist es aber so, dass mir kein Bad in Österreich bekannt ist, welches ohne Förderung von dritter Seite kostendeckend geführt werden kann. Ich möchte aber diesbezüglich auf die Bemühungen der Stadtverwaltung verweisen, die Abgänge im Stadtbad Mödling deutlich zu reduzieren und so diese für die Bevölkerung so wichtige Einrichtung auf Dauer zu erhalten.

Zur Anfrage des Klubs der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte hinsichtlich der Bepflanzung einer Hecke am Parkplatz auf den ehemaligen Leinergründen darf ich berichten, dass im Stadtrat am 26. September 2012 ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Gemäß diesem Beschluss soll eine umfassende Bepflanzung mit Bäumen und Hecken vorgenommen werden. Vorher wird noch eine automatische Bewässerung installiert, damit die Pflanzen während der heißen Monate entsprechend mit Wasser versorgt werden können. Die erforderlichen Arbeiten werden von der Stadtgärtnerei noch im Herbst 2012 durchgeführt werden.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-H-1-2012
Betrifft: Angelobung einer neuen Gemeinderätin

Behandelt im
Gemeinderat

05.10.2012 Top: 3

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Durch das Ableben von Frau Gemeinderätin Inge Hasenöhrl ist ihr Gemeinderatsmandat mit Ablauf des 28. Juni 2012 frei geworden. Vom Zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2012 bekannt gegeben, dass Frau Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht für das frei gewordene Mandat als Gemeinderätin nominiert wird. Frau Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht wurde daher zur heutigen Gemeinderatsitzung eingeladen.

Ich bitte nun die einberufene Gemeinderätin zu mir vorzutreten und das Gelöbnis abzulegen.

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Mit den Worten „Ich gelobe!“ legt Frau Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab und ist somit zur Gemeinderätin bestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-E-3-2012
Betrifft: Ergänzungswahl in einzelne Gemeinderatsausschüsse

Behandelt im
Gemeinderat

05.10.2012 Top: 4

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ vor, demgemäß Herr Gemeinderat Klaus Hochkogler, MA von seiner Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuss für Sport, Jugend und Jumelage, Herr Gemeinderat Florian Kolomaznik von seiner Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung, Frau Stadträtin Mag.^a Ulrike Binder von ihrer Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuss für Personal, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sowie Herr Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller von seiner Mitgliedschaft im Gemeinderatsausschuss für Tourismus abberufen werden. Weiters sind durch das Ableben von Frau Gemeinderätin Inge Hasenöhrle ihre Mitgliedschaften im Gemeinderatsausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales, im Gemeinderatsausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof sowie im Gemeinderatsausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT erloschen.

Seitens der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ wurde nachstehender Wahlvorschlag für eine Ergänzungswahl in die nachstehenden Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Sport, Jugend und Jumelage:
Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht

Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung:
Stadträtin Mag.^a Ulrike Binder

Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales:
Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht

Ausschuss für Personal, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung:
Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller

Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof:
Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht

Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT:
Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber

Ausschuss für Tourismus:
Gemeinderat Florian Kolomaznik

Die Abberufung sowie der Antrag auf Neubesetzung der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ wurde ordnungsgemäß eingebracht und ist rechtsgültig, da er von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ unterfertigt ist.

Auf die Abstimmung mittels Stimmzettel wird einstimmig verzichtet.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, Frau Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht, Frau Stadträtin Mag.^a Ulrike Binder, Herrn Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller, Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber sowie Herrn Gemeinderat Florian Kolomaznik in die im Sachverhalt angeführten Gemeinderatsausschüsse zu wählen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-U-1-2012
Betrifft: Bestellung eines Umweltgemeinderates gemäß § 9 NÖ
Umweltschutzgesetz

Behandelt im
Gemeinderat

05.10.2012 Top: 5

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Gemäß NÖ Umweltschutzgesetz 1984 sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere UmweltgemeinderätInnen nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen.

Durch das Ableben von Frau Gemeinderätin Inge Hasenöhl ist das Amt der Umweltgemeinderätin der Stadtgemeinde Mödling frei geworden.

Die Wahlpartei der „Die Grünen Mödling“ hat mit Schreiben vom 17. September 2012 bekannt gegeben, dass Herr Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller zum Umweltgemeinderat bestellt werden soll.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, Herrn Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller zum Umweltgemeinderat gemäß NÖ Umweltschutzgesetz 1984 zu bestellen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Herr STR Könczöl stellt den Abänderungsantrag, dass im Hinblick auf Sparmaßnahmen Frau Stadträtin Mag.Binder die Agenden des Umweltgemeinderates übernehmen soll.

Abstimmungsergebnis Abänderungsantrag: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Gegenstimmen: Bgm.Hintner, GR Hochkogler, GR Kolomaznik, GR Teichgräber, GR DI Trötzmüller, GR Mag.Bauer-Rupprecht, GR Praschak, STR Mag.Binder, Vzbgm.Mag.Wannenmacher, STR Mag.Werdenich, GR Drechsler, GR Schimanowa, GR Rausch, GR Dr.Wessely, GR Klugmayer, GR Maier, GR Kny, GR Forster, GR Öztürk, GR Ing.Danzinger, GR Ing.Brückler, STR DI Dr.Lindebner, STR Olischer, STR Mag.Dr.Ukmar, STR Schwendemann, STR Mayer, GR Czeiner, GR Wildeis, GR Karl-Moldan, GR Percig, GR Brüger

Stimmenthaltung: Vzbgm.Holzmann

Abstimmungsergebnis Hauptantrag: mit Stimmenmehrheit angenommen

Gegenstimmen: Klub der FPÖ

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-Sch-3-2012
Betrifft: Wahl einer von der Stadtgemeinde Mödling in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin

Behandelt im Gemeinderat 05.10.2012 Top: 6

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz sind die von den Sprengelgemeinden in den Hauptschulausschuss zu entsendenden Vertreter vom Gemeinderat zu wählen und müssen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für die Funktionsperiode 2010-2015 kommen der Stadtgemeinde Mödling als Schulsitzgemeinde 6 Vertreter zu, wovon 1 Vertreter auf die Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ entfällt.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling am 16. April 2010 wurde für die Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber in den Schulausschuss gewählt.

Nunmehr liegt ein Schreiben der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ vor, demgemäß Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber auf ihr Amt als Vertreterin in diesen Ausschuss verzichtet.

Gleichzeitig wird seitens der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ der Antrag gestellt, an Stelle von Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber Frau Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht als stimmberechtigte Vertreterin in den Schulausschuss zu wählen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, Frau Gemeinderätin Mag.^a Susanne Bauer-Rupprecht als Vertreterin der Stadtgemeinde Mödling in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Mödling zu wählen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-E-4-2012
Betrifft: Bestellung eines EU-Gemeinderates

Behandelt im
Gemeinderat

05.10.2012 Top: 7

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vom 1. Juni 2010 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling in seiner Sitzung am 10. Dezember 2010 beschlossen, EU-Gemeinderäte zu bestellen.

Aufgrund des Beschlusses dieses Gemeinderates wurde u.a. Herr Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller zum EU-Gemeinderat bestellt.

Nunmehr liegt ein Schreiben der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ vor, demgemäß Herr Gemeinderat DI Alfred Trötzmüller auf sein Amt als EU-Gemeinderat verzichtet. Gleichzeitig wird der Antrag gestellt, Herrn Gemeinderat Klaus Hochkogler, MA zum EU-Gemeinderat zu bestellen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, Herrn Gemeinderat Klaus Hochkogler, MA zum EU-Gemeinderat zu bestellen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-N-1-2012
Betrifft: Bestellung einer Delegierten in die Vollversammlung des Vereines
"Naturpark Föhrenberge"

Behandelt im
Gemeinderat

05.10.2012 Top: 8

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Aufgrund der Satzung des Vereines „Naturpark Föhrenberge“ steht der Stadtgemeinde Mödling die Entsendung von 3 Delegierten in die Vollversammlung des Vereines zu.

Durch das Ableben von Frau Gemeinderätin Inge Hasenöhrle ist ihre Mitgliedschaft in der Vollversammlung dieses Vereines erloschen.

Seitens der Wahlpartei „Die Grünen Mödling“ wurde mit Schreiben vom 17. September 2012 beantragt, Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber zur Delegierten zu bestellen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, Frau Gemeinderätin Anna-Theres Teichgräber in die Vollversammlung des Vereines „Naturpark Föhrenberge“ als Delegierte zu nominieren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.



Klub der Sozialdemokratischen GemeinderätInnen

Schriftliche Anfrage an den Bürgermeister für die Sitzung des Gemeinderats am 5.10.2012 gestellt von GRⁱⁿ Mag.^(FH) Cornelia Rausch

Aktueller Stand der Recherche zur Franz Gschmeidlerpromenade

Der Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellte in der Sitzung des Gemeinderates am 7.10.2011 einen Dringlichkeitsantrag zur Umbenennung der Franz Gschmeidler Promenade. Der Grund dafür ist – wie aus dem Buch „1100 Jahre Mödling“ hervorgeht – eine mutmaßliche Verstrickung des Namensgebers mit dem NS-Regime.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde der Antrag dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen. Auf Basis der Ausschussberatungen wurde in weiterer Folge die Entscheidung getroffen, mit der Hintergrundrecherche zu Franz Gschmeidler Mag. Peter Schwarz vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes zu betrauen.

Fragen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

1. Ist der Auftrag an das Dokumentationsarchiv tatsächlich ergangen?
2. Wurde vom Dokumentationsarchiv Österreichischen Widerstandes ein Ergebnis oder Zwischenergebnis zu den Recherchen mitgeteilt?
3. Ist es möglich, die Mitglieder des Gemeinderats über den Stand der Recherche des DÖW informieren?
4. Wann ist mit einem Abschluss der Untersuchung bzw. einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Recherchen zu rechnen?

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-W-297-2012
Betrifft: Weinfest Mödling 27.07. - 05.08.2012 - Subvention

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing | 20.09.2012 | Top: | 08 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 07 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 11 |

Berichterstatte r: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.03.2012 ersucht der Weinbauverein Mödling die Stadtgemeinde Mödling, die Durchführung der Mödliner Weintage, die im Museumspark im Zeitraum vom 27. Juli bis 05. August 2012 stattfinden werden, zu unterstützen. Diese Veranstaltung wird im ganzen Bundesland NÖ in den Medien beworben, es wird auch mit einer größeren Besucherzahl als in den Vorjahren gerechnet.

Für die Durchführung der Mödliner Weintage wird um die Gewährung einer Naturalsubvention in der Höhe von € 10.000,-- ersucht.

Auf Basis der in Anspruch genommenen Naturalsubventionen der vergangenen Jahre werden folgende Beträge vorgeschlagen:

| | |
|---|------------|
| Auf- und Abbau, sowie Transport von 7 Hütten zu je € 300,-- | € 2.100,-- |
| Material Gärtnerei | € 600,-- |
| Arbeiten Bauhof - Stunden (Musikbühne, Zaun, Transparentbefestigung Pultlieferung u.-errichtung, Fahnen, Verkehrszeichen aufstellen) | € 5.550,-- |
| Straßenreinigung (Reinigungsarbeiten), Fuhrpark-(Hüttentransport) Gärtnerei (Instandsetzung Grünflächen) | |
| Naturalleistungen gesamt: | € 8.250,-- |

Es wird vorgeschlagen dem Weinbauverein Mödling eine Naturalleistung in der Höhe von EUR 8.250,-- laut obiger Aufstellung zu gewähren. Das Klubsprecherübereinkommen vom 03.07.2012 wurde von den Klubsprechern der ÖVP, der SPÖ, Klub der Mödliner Grünen sowie der FPÖ unterschrieben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, dem Weinbauverein Mödling für die Durchführung der Mödliner Weintage, die in der Zeit vom 27.07. - 05.08.2012 stattfinden werden, eine Naturalleistung in der Höhe von € 8.250,-- laut obiger Aufstellung zu gewähren.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

STR Schwendemann merkt an, dass es nicht sein kann, dass immer die gesamte Infrastruktur der Europa Mittel Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und regt an für nächstes Jahr Vorkehrung zu treffen um diesen Umstand entgegenzutreten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S-311-2012
Betrifft: Josef Schöffel-Haus - vorzeitige Auszahlung Subvention 2013

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing | 20.09.2012 | Top: | 09 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 08 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 12 |

Berichterstatte r: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Mit Beschluss vom 16.12.2011, TOP 13, beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling Umbau und Generalsanierung des „Josef Schöffel-Hauses“ mit einem Betrag von € 70.000,-- zu unterstützen, wobei im Jahr 2011 € 30.000,-- und 2012 und 2013 jeweils € 20.000,-- angewiesen werden sollten. Die Teilbeträge für 2011 und 2012 wurden bereits überwiesen. Mit Schreiben vom 10.6.2012 sucht der Finanzreferent des Vereins „Volksheim Josef Schöffel-Haus“, Vizebürgermeister Andreas Holzmann an, die Subvention für das Jahr 2013 von € 20.000,-- bis zum 31.7.2012 anweisen zu lassen, da dem Verein mit Feststellung des Finanzamtes Mödling vom 27.3.2012 vorerst nur eine 33%ige unternehmerische Betätigung zuerkannt wurde, woraus sich eine im selben Verhältnis geringere Vorsteuer aus dem Umbau ergibt. Da von einer 100%igen unternehmerischen Nutzung ausgegangen wurde, ist nun die nicht anerkannte Vorsteuer von € 38.447,47 vorzufinanzieren, woraus sich der vorzeitige Finanzbedarf ergibt. Das Klubsprecherübereinkommen vom 24.07.2012 wurde von den Klubsprechern der ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie der Bürgerliste Michael Kanyka unterschrieben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die mit Beschluss vom 16.12.2011 für das Jahr 2013 vorgesehene letzte Teilzahlung der Subvention für den Umbau und die Generalsanierung des „Josef Schöffel -Hauses“ auf Grund der nicht in voller Höhe anerkannten Vorsteuer bereits bis zum 31.7.2012 an den Verein „Volksheim Josef Schöffel-Haus“ zur Auszahlung zu bringen und die entsprechende Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/279200-768000 im 2. Nachtragsvoranschlag 2012 vorzusehen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-F-63-2012
Betrifft: Feuerwehr Mödling; Erneuerung der Bodenplatte in der Fahrzeughalle

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 20.09.2012 Top: 10
Stadtrat 26.09.2012 Top: 09
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 13

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|--------------|-------------|------------|--------------|
| 5/163095-010000/0 | € 150.000,00 | € 29.914,68 | € 7.935,12 | € 112.150,20 |

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Das Feuerwehrgebäude besteht seit 1984. Der Boden in der Garage für Einsatzfahrzeuge (600 m²) weist sehr starke Abnutzungserscheinungen und Schäden auf. Risse und Betonabplatzungen sind aufgrund von Setzungen sichtbar. Einige Schäden wurden provisorisch mit Teppichbelägen abgedeckt bzw. mit Mörtel aufgefüllt um Stürze von Personen zu vermeiden. Die Einsatzfahrzeuge wurden im Laufe der Jahre größer und schwerer und weisen ein Gesamtgewicht von bis zu 46 Tonnen auf. In diesem Zusammenhang sorgt das Abbremsen und die Verwendung von Schneeketten im Winter für eine starke Beanspruchung und Abrieb der Oberfläche.

Die 28 Jahre alte Bodenplatte ist zu erneuern.

Es wurden genaue Untersuchungen der bestehenden Bodenplatte und des Untergrundes durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass der Unterbau nicht den aktuellen technischen Anforderungen entspricht. Die schadhafte Bodenplatte wird abgebrochen, das Unterbaumaterial bis zu einer Tiefe von 60 cm entnommen und wieder lagenweise verdichtet eingebaut. Auf diesem tragfähigen Untergrund wird eine baustahlbewehrte 20 cm starke Betonplatte eingebaut.

Arbeitsbeginn ist Anfang September 2012 und die Dauer der Arbeiten beträgt 8 Wochen und erfolgt während des laufenden Betriebes und bestehender Einsatzbereitschaft der FF. Mödling. Die Fahrzeuge stehen in dieser Zeit im Freien.

Die erforderlichen Arbeiten wurden ausgeschrieben und 3 leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen:

Fa. Porr GmbH, Stattersdorfer Hauptstraße 6a, 3100 St. Pölten
Fa. ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH., Triesterstraße 2-10, 2512 Wienersdorf-Oeynhausen

Fa. Strabag AG, Pernersdorferstraße 16, 2700 Wr. Neustadt.

Billigstbieter ist die Fa. Porr GmbH. mit einer nachverhandelten Angebotssumme von
EUR 162.960,00 inkl. Ust.

Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2012 und 2013 jeweils 50% der Kosten (EUR 81.480,00) zu bezahlen.

Die Bedeckung ist 2012 somit gegeben.

Über die Budgetierung des Projektes im 2. NVA 2012 zu 100% werden mit dem Kammeramt noch Gespräche geführt und die Bedeckung des Gesamtbetrages ist allenfalls möglich.

Es liegt ein Klubsprecherübereinkommen vor, welches von allen Fraktionen unterfertigt wurde.

Antrag:

Es möge nachträglich beschlossen werden, den Boden der Fahrzeughalle der FF Mödling zu erneuern und den Auftrag an den Billigstbieter, Fa. Porr GmbH. Stattersdorfer Hauptstraße 6a, 3100 St. Pölten, zum Angebotspreis von **EUR 162.960,00 inkl. Ust.** zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-R-336-2012
Betrifft: Österr. Rotes Kreuz - Subvention zur Anschaffung eines
Rettungstransportwagens

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 20.09.2012 Top: 11
Stadtrat 26.09.2012 Top: 10
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 14

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|-------------|----------|------------|-------------|
| 1/530000-040000/0 | € 13.000,00 | € 0,00 | € 0,00 | € 13.000,00 |

Berichterstatte r: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Mödling, teilt der Stadtgemeinde Mödling mit einem Schreiben vom 08. August 2012 mit, dass aufgrund der hohen Kilometerleistung und des Fahrzeugzustandes nach immerhin neun Jahren spätestens 2013 ein neuer Rettungstransportwagen für die Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes angeschafft werden muss. Bisher hat die Stadtgemeinde Mödling jährlich die Hälfte eines Krankentransportwagens finanziert. Rettungstransportwagen haben aufgrund der Art ihrer Nutzung als ausschließliche Notfallsanitäter- und Notarztfahrzeuge eine längere Lebensdauer, sind aber wegen ihrer zusätzlichen Ausstattung in der Anschaffung um rund ein Viertel teurer als Krankentransportwagen. Aufgrund der langen Lieferzeit (Spezialanfertigung) sind Bestellung und Finanzierungszusage bereits 2012 nötig. Für das Jahr 2013 übernimmt somit die Stadtgemeinde Mödling die Finanzierung eines Rettungstransportwagens (letzte Zahlung 2010).

Die Bedeckung ist unter der HHST 1/530000-040000 im Voranschlag 2012 und einer Sollstellung aus 2011 gegeben (gesamt € 63.800,00), die Differenz auf den Gesamtpreis von € 85.000,00 beträgt € 21.200,00 und wird im Voranschlag 2013 bedeckt.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Anschaffungskosten eines neuen Rettungstransportwagens für das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Mödling, im Jahr 2013 mit maximal € 85.000,00 zu übernehmen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-W-44-2012
Betrifft: Errichtung einer Halle am Wirtschaftshof

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 20.09.2012 Top: 12
Stadtrat 26.09.2012 Top: 11
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 15

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|--------------|----------|------------|--------------|
| 5/851038-010010/0 | € 290.000,00 | € 0,00 | € 1.344,00 | € 288.656,00 |

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling plant die Errichtung einer Halle für den Wirtschaftshof in der Größe von rund 416,00m². Vorgesehen ist eine gemischte Nutzung: Es werden 5 Stück Winterdienstaufbauten für LKWs und 6 Stück Winterdienstaufbauten für Kleintraktoren (Pflüge und Streuaufsätze) abgestellt und ein Lager für Streusplitt und 300 Verkehrszeichen, welcher der Wirtschaftshof zur Erfüllung von Dienstleistungen benötigt, eingerichtet.

Das Bauwerk soll auf einer von der ÖBB Infrastruktur AG zu kaufenden Teilfläche im Ausmaß von 2.414 m² des Grundstücks Nr. 1742/1 beim Wirtschaftshof errichtet werden. Es handelt sich bei dieser Grundfläche um die bisher mit Bestandsvertrag, abgeschlossen zwischen der Mödlinger Saubermacher GmbH und der ÖBB, genutzte Fläche.

Für die technische und planerische Abwicklung des Bauvorhabens liegt ein Honorarangebot der Generalplanung-DI. Dinobl & Partner Ziviltechniker GesmbH., 2620 Neunkirchen, Schiesstättegasse 8, in der Höhe von € 59.764,16 inkl. USt., vor. Gemäß den geführten Verhandlungen gewährt die Firma einen zusätzlichen Nachlass. Das verhandelte Pauschal - Honorar beträgt sohin € 54.000,00 inkl. USt. und beinhaltet folgende Leistungen:

- Architektenleistungen (Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung)
- Örtliche Bauaufsicht
- Statikerleistungen
- Planungs- und Baustellenkoordination
- Elektrotechnische Planung

Das Grundstück ist verschattungsfrei und nach Süden orientiert. Daher soll das Dach für die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage vorbereitet werden.

Gemäß Ergebnis der bekannten vorliegenden Bodenuntersuchung befinden sich die tragfähigen Bodenschichten erst in ca. 12 m Tiefe; daher müssen unterhalb der Hallenfundamente Bohrpfähle in die tragfähigen Bodenschichten gebohrt oder gerammt werden.

Kostenschätzung Neubau Halle (inkl. USt.):

| | |
|---|--------------------|
| Halle (Hochbau) | € 174.328,00 |
| Fundamente (Tiefbau) | € 83.330,00 |
| <u>Bohrpfahlgründung (Spezialtiefbau)</u> | <u>€ 60.480,00</u> |
| Kosten Neubau Halle | € 318.138,00 |

Kostenschätzung Nebenanlagen (inkl. USt.)

| | |
|--|--------------------|
| Asphaltierung Außenanlagen 1.465,00 m ² | € 139.914,00 |
| <u>Böschungssicherung u. Einfriedung</u> | <u>€ 51.242,00</u> |
| Summe Nebenanlagen | € 191.156,00 |

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund € 563.294,00 inkl. USt. (kein Vorsteuerabzug möglich). Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt über den Kostenersatz der Haftpflichtversicherung nach einem Schadensfall in der Höhe von rund € 290.000,00; der Restbetrag in Höhe von rund € 274.000,00 ist im Budget 2013 zu bedecken.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Fa. Generalplanung-DI. Dinobl & Partner Ziviltechniker GesmbH., 2620 Neunkirchen, Schiesstättegasse 8, mit der Abwicklung des Bauvorhabens des Neubaus einer Halle am Wirtschaftshof samt Nebenanlagen zu Honorarkosten von € 54.000,- inkl. USt. zu beauftragen und weiteres die Errichtung der Halle gemäß den Ergebnissen der Ausschreibung mit einem Kostenrahmen von maximal € 318.138,00 inkl. USt. und die Errichtung der Nebenanlagen gemäß den Ergebnissen der Ausschreibung mit einem Kostenrahmen von maximal € 191.156,00 inkl. USt. zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt durch Verwendung einer Versicherungsleistung in Höhe von rund € 290.000,00 sowie durch die Bedeckung von € 274.000,00 im Budget 2013.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Vbgm. KR Rubel ergänzt den Antrag dahingehend, dass sich durch die Vorhaben "Ankauf ÖBB Grundstück" und der "Errichtung der Halle am Wirtschaftshof" der Gesamtschuldenstand am Jahresende 2012 gegenüber dem Voranschlag 2012 nicht erhöhen darf und dem Prinzip der Nullnettoneuverschuldung weiterhin Rechnung getragen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

14.11.2012

SV-328-2012.docx

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-STB-350-2012
Betrifft: Beauftragung con.os u. Koll Gastronomie-Beratung Stadtbad

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing | 20.09.2012 | Top: | 13 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 12 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 16 |

Berichtersteller: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Der Lenkungsausschuss „Stadtbad“ hat in Zusammenarbeit mit der Firma act Management Consulting GmbH die Erstellung eines neuen Gastronomiekonzeptes und die Neuausschreibung der Pachtverträge festgelegt. In einem ersten Schritt soll eine Ist-Analyse der Stadtbadgastronomie erfolgen, welche folgende Eckpunkte umfasst:

- Begehung und Besichtigung Projektstandort
- Durchführung einer Status- und Potentialanalyse des gesamten Gastronomieangebotes (infrastruktureller Status Quo) unter Berücksichtigung technischer und behördlicher Anforderungen
- Qualitative Einschätzung der Anforderungen aus Gästesicht
- Darstellung der nötigen Mindestinvestitionen für einen qualitativ ansprechenden Gastronomiebetrieb auf dem neuesten Stand der Technik
- Ableitung von klaren Handlungsempfehlungen

Wenn sich der in der Ist-Analyse festgestellte Investitionsbedarf als finanzierbar erweist, soll in einem zweiten Schritt ein attraktives Gastronomiekonzept für das Stadtbad inkl. einer Pachtzinsevaluierung erstellt werden. Das Konzept besteht aus folgenden Inhalten:

- Ableitung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine empfehlenswerte bzw. resultierende grundsätzliche konzeptionelle Ausrichtung in Hinblick auf die aktuelle gastronomische Profilierungsstrategie und der bestehenden Angebotsstruktur
- Definition der gastronomie-relevanten (Ausschreibungs-)Vorgaben an das Raum- und Funktionsprogramm auf Basis konzeptioneller und räumlicher Basisvorgaben im Innen- und Außenbereich in Tabellen- und Textform
- Festlegung und Definition von erwarteten Muss Voraussetzungen in der Gastronomie
- Definition des Pachtmodells

- Abschätzung der künftigen Pachterlöse bzw. Evaluierung eines durchsetzbaren Pachtzinses (auf Grundlage vorliegender Daten)

Es wurden seitens der Firma act MC 3 Angebote eingeholt, wobei jenes der Bietergemeinschaft con.os und Koll in einer Sitzung am 7.9.2012 als umfassend und fachlich am besten geeignet bewertet wurde.

Die Kosten dieser Bietergemeinschaft betragen

1. für die Ist-Analyse: € 6.050,-- zzgl. Ust. und Nebenkosten (5%ige Fahrt- und Spesenpauschale € 302,50 zzgl. Ust.) und bei Beauftragung des 2. Schrittes
2. für die Erstellung des Gastronomiekonzeptes: € 6.200,-- zzgl. Ust. und Nebenkosten (5%ige Fahrt- und Spesenpauschale € 310,-- zzgl. Ust.)

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die con.os tourismus.consulting GmbH & Koll Gastro-Trend-Design GU f. Hotel-, Gastronomie- u. Objekteinrichtungen mit der Erstellung einer Ist-Analyse für die Gastronomie im Stadtbad Mödling zum Preis von € 6.352,50 zzgl. Ust. (inkl. Nebenkosten) zu beauftragen. Sollte sich der dabei festgestellte Finanzierungsbedarf als tragbar erweisen, wird der Grundsatzbeschluss gefasst, die o.a. Bietergemeinschaft mit der Erstellung eines Gastronomiekonzeptes zum Preis von € 6.510,-- zzgl. Ust. (inkl. Nebenkosten) zu beauftragen. Die Bedeckung wird im 2. NTVA 2012 unter der Haushaltsstelle 1/859000-728000 vorgesehen.

Im Ausschuss für Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen. Stimmenthaltung SPÖ,
Stimmenthaltung FPÖ

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

Stimmenthaltung: Vbgm. Holzmann, STR Mag(FH). Werdenich

Gegenstimme: STR Könczöl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde am Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden abgesetzt.

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-STB-352-2012
Betrifft: Kostenbeteiligung Fenstereinbau (5Stk.) Phys. Institut (Stadtbad)

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing | 20.09.2012 | Top: | 14 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 13 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 17 |

Berichterstatte r: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Dr. Sylvia Auer (Institut für Physikalische Medizin und Rehabilitation Mödling GesmbH) ist Pächter der im Besitz der Stadtgemeinde Mödling befindlichen Räumlichkeiten im Bereich des Zuganges Gretl Sätzsteig zum Freizeitzentrum Stadtbad Mödling.

Mit Schreiben vom 08.08.2012 teilte die Anwaltskanzlei von Dr. Sylvia Auer, die Kanzlei Gabler, Gibel & Ortner, Rechtsanwälte OG mit, dass beim Land NÖ noch immer ein Arbeitsstättenbewilligungsverfahren anhängig ist. Im Zuge desselben stellte sich heraus, dass die Behandlungsräumlichkeiten im Erdgeschoss derzeit nicht bewilligungsfähig sind, weil die natürlichen Belichtungsflächen völlig unzureichend sind. Daher ist es notwendig, in die zum Nachbargrundstück bestehende Feuermauer 5 ST F90 Brandschutzfenster einzubauen, wofür ein Kostenvoranschlag der Firma Rödl BaugesmbH. über € 20.784,71 exkl. 20% Ust. vorliegt. Dr. Auer hat nun im Wege ihrer Rechtsvertretung um eine 50%ige Kostenbeteiligung angesucht. Bereits im Jahr 2011 hat sich die Stadtgemeinde Mödling mit einem Betrag von € 6.540,- bzw. 50% am Einbau behördlich geforderter Lichtflächen im 1. Stock beteiligt. Das Physikalische Institut ist ein langjähriger und zuverlässiger Pächter, ebenso bestehen dort mehrere Arbeitsplätze.

Es wird vorgeschlagen, sich an den entstehenden Nettokosten mit 50%, jedoch mit einem max. Betrag von € 10.000,- zu beteiligen. Dieses Angebot wird vom Physikalischen Institut mit Mail vom 11.9.2012 dankend angenommen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, wie im Sachverhalt angeführt, die Hälfte der Einbaukosten von 5 Fenstern im Erdgeschoss des Physikalischen Institutes (Behördenaufgabe) limitiert mit einem Maximalbetrag von € 10.000,- zu übernehmen. Die Bedeckung ist zum Teil unter der Haushaltsstelle 5/859026-728000 gegeben, eine allfällige Differenz wird im 2. NTVA 2012 vorgesehen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-G-357-2012
Betrifft: Vergabe der Gemeindehaftpflichtversicherung nach Ausschreibung

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 20.09.2012 Top: 15
Stadtrat 26.09.2012 Top: 14
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 18

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 22.6.2012 beschlossen, die Gemeindehaftpflichtversicherung in einem offenen, einstufigen Verfahren gem. Bundesvergabegesetz 2006 idgF durch die Wagner Versicherungsmakler GmbH ausschreiben zu lassen. Die Veröffentlichung dieser Ausschreibung ist am 22.7.2012 im Supplement zum Amtsblatt der EU erfolgt. Zusätzlich wurde die Ausschreibung in den amtlichen Nachrichten NÖ in der Ausgabe 14/2012 veröffentlicht. Das Leistungsverzeichnis (Deckungsumfang und Inhalte) wurden von der Wagner Versicherungsmakler GmbH in Zusammenarbeit mit dem Kammeramt und Herrn GR Hochkogler auf Basis des „Billigstbieterprinzips“ erstellt. Um dem Ziel - einer Prämienoptimierung - zu entsprechen, wurden in der Ausschreibung 4 Angebotsvarianten berücksichtigt. Sechs Versicherungsanstalten (ACE, Allianz Elementar, Donau, Uniqua, Wr. Städtische und Zürich) haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Angebote abgegeben haben die Donau Versicherung AG und die Wr. Städtische Versicherung AG, die durch persönliche Abgabe unmittelbar vor Abgabeschluss am 10.9.2012 um 12:00 Uhr erfolgte. Die angebotenen Prämien stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

| Variante | Pauschaldeckungssumme/Selbstbehalt | Donau Versicherung | Wr. Städtische Vers. |
|----------|---|--------------------|----------------------|
| Var. A | PDS 1,5 Mio. Euro/Selbstbehalt € 0,-- | EUR 197.500,-- | EUR 111.800,-- |
| Var. B | PDS 1,5 Mio. Euro/Selbstbehalt € 2.000,-- | EUR 139.900,-- | EUR 92.700,-- |
| Var. C | PDS 3,0 Mio. Euro/Selbstbehalt € 0,-- | EUR 216.900,-- | EUR 134.100,-- |
| Var. D | PDS 3,0 Mio. Euro/Selbstbehalt € 2.000,-- | EUR 152.900,-- | EUR 113.900,-- |

Beide Angebote wurden durch die von der Stadtgemeinde Mödling beauftragte Kommission - bestehend aus Herrn KommR Franz Wagner und Herrn Mag. Mario Gnesda von der Wagner Versicherungsmakler GmbH - hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass beide Versicherungsgesellschaften einerseits die technischen und wirtschaftlichen Eignungskriterien erfüllen und andererseits den ausschreibungstechnischen Anforderungen entsprechen. Die aus vergaberechtlicher Sicht notwendige

Zuschlagsregel kann nach Meinung der Kommission außer Acht gelassen werden, da in allen Varianten die Wr. Städtische Versicherung Billigstbieter ist. Bei der Ermittlung der wirtschaftlich besten Angebotsvariante wurden folgende Entscheidungsgründe berücksichtigt:

1. Das ständig steigende Anspruchsverhalten sowie die rasant steigenden Verteidigungskosten und der sich zugunsten der geschädigten entwickelten Judikatur empfiehlt die Vergabe mit der höheren Pauschaldeckungssumme, zumal die Versicherungssumme im Hoheitsbereich nur 50% der PDS für Personen- und Sachschäden und 25% der PDS für reine Vermögensschäden beträgt.
2. Aufgrund einer Gegenüberstellung der Versicherungsfälle der Jahre 2009 bis 2011 - fiktiv mit bzw. ohne Selbstbehalt - ergibt sich aus einer ex-post Betrachtung die Variante D mit einem Selbstbehalt von € 2.000,-- als das wirtschaftlich beste und vernünftigste Angebot (Differenz rd. € 11.000,--).

Antrag:

Es möge beschlossen werden, aufgrund des EU-weit durchgeführten offenen einstufigen Ausschreibungsverfahrens die Gemeindehaftpflichtversicherung mit einer Jahresbruttoprämie von € 113.900,-- (Variante D) an die Wr. Städtische Versicherung AG als Billigstbieter zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-W-353-2012
Betrifft: Wipark Garagen GmbH (Leiner-Parkfläche, Gabrielerstr. 13), Beschluss über Miete

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing | 20.09.2012 | Top: | 18 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 15 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 19 |

Berichterstatte r: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling vermietet der Wipark Garagen GmbH eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 363/1, EZ 3752, Grundbuch 16119 Mödling, mit der Adresse Gabrielerstraße 13/Mannagetttagasse 46-48 ab 1. September 2012 nach Maßgabe des mit der NÖ Landeskliniken-Holding geschlossenen Nachtrages vom März 2012 bis jedenfalls 31.1.2022. Die Stadtgemeinde Mödling trägt für die Dauer des Vertrages die für die gemietete Fläche auflaufenden Steuern und Abgaben (z.B. Grundsteuer) sowie die Stromkosten und die Schneeräumung. Beide Parteien haben das Recht, nach erfolgter Mahnung und der Setzung einer 14-tägigen Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt und diese trotz schriftlicher Aufforderung binnen angemessener Frist nicht beseitigt (z.B. Schlecht-Erfüllung); oder wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches abgewiesen oder der Vertragspartner tatsächlich zahlungsunfähig wird. Der monatliche Mietzins besteht aus einer Fixkomponente, dem sog. Mindest-Flächenmietzins, und einer Umsatzkomponente. Der Mindest-Flächenmietzins beträgt netto EUR 3.000,- pro Monat. Der Mindest-Flächenmietzins ist jeweils im Vorhinein am 1. eines jeden Kalendermonats unter 10-tägigem Respiro zu leisten. Darüber hinaus besteht der Mietzins aus einer Umsatzkomponente gemäß im Rahmen der Ausschreibung „Parkplatzbewirtschaftung“ angebotener Umsatzbeteiligung.

Die umsatzabhängige Komponente beträgt 80,50% des den Netto-Mindest-Flächenmietzins übersteigenden Umsatzes. Der jeweils für 1 Kalendermonat erzielte Umsatz ist bis zum 10. des Folgemonats bekannt zu geben und wird der bezug habende Betrag mit dem Mindest-Flächenmietzins des zweitfolgenden Monats in einem bezahlt. Die Mieterin hat der Vermieterin monatlich eine Umsatzübersicht bis zum 10. des Folgemonats zu übermitteln und Bucheinsichtsrecht einzuräumen. Der Mindest-Flächenmietzins ist im Sinne des von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und einer Schwankungstoleranz von 5% wert gesichert.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, mit der Wipark Garagen GmbH einen Mietvertrag zu den im Sachverhalt angeführten Konditionen (€ 3.000,-- Netto-Fixzinskomponente zzgl. 80,5% des diesen Betrag übersteigenden Umsatzes als Umsatzkomponente) abzuschließen. Das Verwaltungsreferat erstellt den Mietvertrag, mit dem der Verwaltungsausschuss befasst wird.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 20.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen. Stimmenthaltung SPÖ

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-B-354-2012
Betrifft: Darlehensverträge BAWAG P.S.K. - Anpassung der Konditionen

| | | | |
|--------------|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 75 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 20 |

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Die BAWAG PSK AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der deutlich gestiegenen Finanzierungs- und Liquiditätskosten eine Erhöhung der Marge für Altdarlehen unumgänglich ist. Selbst langfristig gewährte Darlehen (10-20 Jahre Laufzeit oder länger) wurden vor der sogenannten „Finanzkrise“ immer wieder für 6 Monate zwischenfinanziert, wodurch niedrige Margen im Bereich von 0,10% bis 0,15% möglich waren. Trotz mehrfachen Anläufen eine Erhöhung der Marge in den vergangenen 3 Jahren durchzuführen, ist dies bisher immer unterblieben, weswegen der nunmehrige Vorschlag notwendig ist. Die BAWAG PSK AG schlägt für die angeführten Darlehen eine generelle Erhöhung der Marge auf 0,80% vor. Nach Verhandlungen mit Finanzstadtrat und Kammeramtsdirektor konnte folgendes Ergebnis erzielt werden: Erhöhung der Marge auf 0,75%, Verzicht der BAWAG PSK AG auf die Margenanhebung bei zwei Darlehen 1162522 und 1162539 (Zinersparnis durch Nachverhandlung auf die Restlaufzeit von 23 Jahren: € 20.975,17)

Die derzeit verhandelbare bestmögliche Kondition beträgt 6-Monatseuribor zzgl. eines Aufschlages von ca. 1,0% bis 1,2%. Daher ist der Vorschlag der BAWAG PSK AG noch immer die wirtschaftlichste Lösung, weswegen vorgeschlagen wird, derselben in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zuzustimmen.

| Darlehen BAWAG PSK AG: | | | | | | | | |
|------------------------|----------------|-------------------------|--------------|---------------------|-------------|-------------|----------|------------------|
| Darl.nehmer | Darl.-Nummer | Verwendungszweck | Laufzeit bis | Aushaftung dzt. | AS alt | AS neu | Diff. % | Diff. +€ p.a. |
| StGde. Mödling | 1157812 | Straßenbau | 15.12.2035 | 332.384,05 | 0,10 | 0,75 | 0,65 | 2.160,50 |
| StGde. Mödling | 1157829 | Haus der Jugend | 15.12.2035 | 188.226,10 | 0,10 | 0,75 | 0,65 | 1.223,47 |
| StGde. Mödling | 1158725 | Freiwillige Feuerwehr | 15.12.2035 | 114.412,50 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 686,48 |
| StGde. Mödling | 1160366 | Straßenbau | 15.12.2035 | 243.757,29 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 1.462,54 |
| StGde. Mödling | 1160373 | Kanalbau | 15.12.2035 | 244.105,81 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 1.464,63 |
| StGde. Mödling | 1160380 | Gestaltung FUZO | 15.12.2035 | 271.773,71 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 1.630,64 |
| StGde. Mödling | 1160397 | Tiefgarage Gabrielerstr | 15.12.2035 | 203.830,26 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 1.222,98 |
| StGde. Mödling | 1160407 | Betriebsges.m.b.H | 15.12.2035 | 173.255,74 | 0,15 | 0,75 | 0,6 | 1.039,53 |
| StGde. Mödling | 1162481 | Gestaltung FUZO | 20.11.2035 | 316.196,25 | 0,12 | 0,75 | 0,63 | 1.992,04 |
| StGde. Mödling | 1162498 | öffentliche Beleuchtung | 20.11.2035 | 147.417,70 | 0,12 | 0,75 | 0,63 | 928,73 |
| StGde. Mödling | 1162508 | Wasserversorgung | 20.11.2035 | 88.183,61 | 0,12 | 0,75 | 0,63 | 555,56 |
| StGde. Mödling | 1162515 | Kinderspielplätze | 20.11.2035 | 70.265,83 | 0,12 | 0,75 | 0,63 | 442,67 |
| StGde. Mödling | 1162522 | Denkmalpflege | 20.11.2035 | 56.212,67 | 0,12 | 0,12 | 0 | - |
| StGde. Mödling | 1162539 | WC-Anlagen | 20.11.2035 | 28.106,34 | 0,12 | 0,12 | 0 | - |
| | | | | 2.478.127,86 | | | | 14.809,78 |

Antrag:

Es möge beschlossen werden, einer Anpassung der Konditionen (Margenerhöhung) der Darlehen der BAWAG PSK AG - wie im Sachverhalt angeführt - auf generell 0,75% zuzustimmen und die zeichnungsberechtigten Organe zur Unterfertigung zu ermächtigen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-A-5-2012
Betrifft: Benützungsbereinkommen mit dem Verein AquaBaby

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung | 25.09.2012 | Top: | 8 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 22 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 21 |

Berichterstatter: STR Mag. Ulrike Binder

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling überlässt dem Verein AquaBaby mit Sitz in 2521 Trumau, Anningerstraße 11-13/3, für die Abhaltung von Baby- und Kleinkinderschwimmkursen das Whirlpool im Hallenbadbereich des Freizeitzentrums Stadtbad Mödling jeweils am Donnerstag von 9.00 - 11.00 Uhr und Freitag von 13.00 - 15.00 Uhr. AquaBaby ist für die Acquisitation der Schwimmkurssteilnehmer und für die Organisation der Schwimmkurs sowie für die Betreuung der Kunden alleinverantwortlich. Das Freizeitzentrum Stadtbad Mödling bewirbt Babyschwimmen auf seiner Homepage. AquaBaby ist verpflichtet, die Kurse nach Maßgabe einer angemessenen Ausbildung und nach Maßgabe der Anforderungen der Kurssteilnehmer bestmöglich zu gestalten. AquaBaby hat Sorge dafür zu tragen, dass im Falle einer urlaubs- bzw. krankheitsbedingten Abwesenheit der Trainerinnen Personal bereitgestellt ist, das den Kursanforderungen gerecht wird. Für die Dauer des Übereinkommens räumt die Stadtgemeinde Mödling dem Verein AquaBaby Exklusivität hinsichtlich Babyschwimmkursen ein. Das Übereinkommen beginnt mit 1. Oktober 2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können diese Vereinbarung ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats aufkündigen. Die Stadtgemeinde Mödling ist berechtigt, das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn AquaBaby die in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen nicht genau einhält, die Schwimmkurs trotz zweimaliger Mahnung nicht nach Maßgabe des Vertragspunktes II. betreibt, handlungsunfähig wird, der Konkurs oder Ausgleich über AquaBaby eröffnet wird bzw. erforderliche Bewilligungen für die Abhaltung von Babyschwimmkursen nicht bzw. nicht mehr besitzt. Das Freizeitzentrum Stadtbad Mödling erhält 100 % der Eintrittsentgelte sowie 33,3 % der Kursgebühren der Teilnehmer. 66,7 % der Kursgebühren verbleiben bei AquaBaby. Durch dieses Benützungsbereinkommen wird ein Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Mödling nicht begründet. AquaBaby verzichtet auch dann auf allfällige dienstrechtliche Ansprüche, wenn Behörden rechtskräftig ein solches feststellen. AquaBaby trägt Sorge dafür, dass die Einrichtungen des Stadtbades Mödling von den Schwimmkurs-Teilnehmern und vom Personal von AquaBaby ordnungs- und bestimmungsgemäß im Sinne der Hausordnung benützt werden. Für Schäden, die im Rahmen des Babyschwimmkurses entstehen, ist die

Haftung der Stadtgemeinde Mödling sowie ihrer Organe oder Dienstnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Allfälliger Aufwand für Vergebührung trägt AquaBaby zur Gänze und hält AquaBaby die Stadtgemeinde Mödling hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos.

Ein Fraktionsübereinkommen ist zum Zeitpunkt 19. September 2012 von den Klubobleuten der ÖVP Mödling, den Grünen Mödlings, der Bürgerliste Michael Kanyka, der Bürgerliste Eva Maier und der FPÖ Mödling unterfertigt.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildenden Vertrag zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen mit dem Verein AquaBaby abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung am 25.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-W-10-2012
Betrifft: Abschluss eines Mietvertrages mit der Wipark Garagen GmbH (Leiner-Parkfläche, Gabrielerstraße 13)

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung | 25.09.2012 | Top: | 10 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 24 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 22 |

Berichterstatte r: STR Mag. Ulrike Binder

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling vermietet der Wipark Garagen GmbH eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 363/1, EZ 3752, Grundbuch 16119 Mödling, mit der Adresse Gabrielerstraße 13/Mannagetttagasse 46-48 nach Maßgabe des mit der NÖ Landeskliniken-Holding geschlossenen Nachtrages vom März 2012. Die Stadtgemeinde Mödling trägt für die Dauer des Vertrages die für die gemietete Fläche auflaufenden Steuern und Abgaben (z.B. Grundsteuer) sowie die Stromkosten und die Schneeräumung. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Parkplatz, wie er steht und liegt, an die Vermieterin Stadtgemeinde Mödling zu übergeben. Von der Mieterin beigebrachte Einrichtungen bleiben in deren Eigentum. Die Mieterin behandelt die zum Mietobjekt gehörigen Freiflächen, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen schonend und pfleglich und erhält sie den Mietgegenstand unter einvernehmlichen Ausschluss des § 1096 ABGB auf eigene Kosten in gutem und ordnungsgemäßem Zustand. Die Mieterin hat die Benützung des Mietobjektes unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Mieterin hat, sofern sie die Ausstattung des Mietobjektes für ihre Zwecke als nicht ausreichend erachtet und Adaptierungen vornimmt, sämtliche Kosten, die durch ihre Nutzung, sowie damit verbundenen Installationen sowie behördliche oder versicherungsbedingte Auflagen ebenso wie die Kosten der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen selbst zu tragen. Sofern der Mietgegenstand durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt wird, erlischt dieser Mietvertrag dann, nachdem die Vermieterin binnen eines Monats erklärt, dass sie einen Wiederaufbau nicht durchführt. Die Mieterin haftet für jegliches Zuwiderhandeln gegen die sie treffende Verwendungsverpflichtung, sowie jegliche Schäden, die nach Übergabe des Mietgegenstandes durch sie oder sonstige ihrer Sphäre zurechenbaren Personen am Mietgegenstand oder den zugehörigen Freiflächen und Anlagen verursacht werden. Die Mieterin ist nicht berechtigt, aus zeitweiligen Störungen der End- und Versorgungseinrichtungen, wie insbesondere an Licht-, Wasser-, Heizungs- und/oder Lüftungsleitungen oder der Nutzung allgemeiner Flächen Rechtsfolgen gegen die Vermieterin abzuleiten. Das Mietverhältnis beginnt mit 1.9.2012 und endet automatisch am 31.1.2022. Die Vermieterin behält sich das Recht vor und stimmt die Mieterin einer allfälligen

solchen Verlängerung bereits mit Vertragsabschluss zu, das Bestandverhältnis bis längstens 31.1.2027 zu verlängern, wobei der Verlängerungszeitraum zumindest ein Kalenderjahr ab Fristende zu betragen hat. Festzuhalten ist, dass die Nichtanwendbarkeit des MRG auf den vertragsgegenständlichen Flächenmietvertrag für beide Vertragsteile ein wesentliches Vertragselement und Grundlage für den Abschluss des gegenständlichen Flächenmietvertrages ist. Beide Parteien haben das Recht, nach erfolgter Mahnung und der Setzung einer 14-tägigen Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt und diese trotz schriftlicher Aufforderung binnen angemessener Frist nicht beseitigt (z.B. Schlechtfüllung); oder wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches abgewiesen oder der Vertragspartner tatsächlich zahlungsunfähig wird. Der monatliche Mietzins besteht aus einer Fixkomponente, dem sog. Mindest-Flächenmietzins, und einer Umsatzkomponente. Der Mindest-Flächenmietzins beträgt netto EUR 3.000,- pro Monat. Der Mindest-Flächenmietzins ist jeweils im Vorhinein am 1. eines jeden Kalendermonats unter 10-tägigem Respiro zu leisten. Die Umsatzkomponente beträgt 80,50% des den Netto-Mindest-Flächenmietzins übersteigenden Umsatzes. Der jeweils für 1 Kalendermonat erzielte Umsatz ist bis zum 10. des Folgemonats bekannt zu geben und wird der bezugshabende Betrag mit dem Mindest-Flächenmietzins des zweitfolgenden Monats in einem bezahlt. Die Mieterin hat der Vermieterin monatlich eine Umsatzübersicht bis zum 10. des Folgemonats zu übermitteln und Bucheinsichtsrecht einzuräumen. Die gegenständliche Abrechnung ist Gegenstand des Beschlusses des Finanzausschusses vom 20.9.2012. Der Mindest-Flächenmietzins ist im Sinne des von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und einer Schwankungstoleranz von 5% wertgesichert.

Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die Mieterin im Wege der Einzelrechtsnachfolge ist zulässig, sofern der Verwendungszweck des Mietgegenstandes (Parkplatzbewirtschaftung) gewahrt bleibt, die wirtschaftliche Bonität des Nachmieters gegeben ist und nicht berechnigte Interessen der Vermieterin gegen die Abtretung der Mietrechte bestehen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Mieterin ist Unternehmerin im Sinne des § 1 UGB und verzichtet sie auf ihr Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten. Die Mieterin trägt sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und Steuern.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den vorliegenden Vertrag mit der Wipark Gargen GmbH hinsichtlich der entgeltlichen Überlassung der Teilfläche des Grundstückes 363/1 zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung am 25.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-I-2-2012
Betrifft: Abschluss eines Mietvertrages mit der Mödling Wohnen GmbH
(Elisabethstraße 2), IKT-Büroräumlichkeiten

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung | 25.09.2012 | Top: | 11 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 25 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 23 |

Berichterstatte r: STR Mag. Ulrike Binder

Herr Vbgm. KommR Ferdinand Rubel verlässt wegen Befangenheit bei diesem Top die Sitzung.

SACHVERHALT:

Die Mödling Wohnen GmbH vermietet der Stadtgemeinde Mödling einen Teil des Obergeschosses des Objektes Kaiserin Elisabeth-Straße Nr. 2 im Ausmaß einer Nutzfläche von 137,19 m², bestehend aus 5 Räumen, 1 Gang, 1 WC und 1 Waschraum gemäß beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan für unbestimmte Zeit. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres aufgekündigt werden, sofern einer Kündigung nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der Mietgegenstand darf ausschließlich zu Büro zwecken verwendet werden. Der Mietzins rechnet sich aus dem Hauptmietzins in Höhe von EUR 1.000,--, je einem monatlichen Akonto für Bewirtschaftungskosten (EUR 126,46) und Heiz- und Warmwasserkosten (EUR 240,--) und der 20%-igen Umsatzsteuer in Höhe von 273,29, gesamt sohin 1.639,75 EUR. Der wertgesicherte Mietzins ist monatlich mit jeweils dem 1. eines jeden Monates zur Bezahlung fällig. Die Mieterin ist verpflichtet, die im MRG genannten Betriebskosten, die Kosten der Glasbruch- und Sturmschadenversicherung und die Kosten der Verwaltung im Verhältnis der Nutzfläche des Mietgegenstandes zur Gesamtnutzfläche zu tragen. Die Mieterin übernimmt den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen in gleich gutem Zustand zurückzustellen. Die Mieterin übernimmt die Wartungs- und Instandhaltungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 MRG (Wartung der Leitungs- und sanitären Anlagen). Bei nicht ordnungsgemäßer Wahrnehmung dieser Pflichten kann die Vermieterin diese Maßnahmen auf Kosten der Mieterin durchführen lassen. Die Vermieterin trifft die Erhaltungspflicht gemäß § 3 MRG (erforderliche Erhaltung der allg. Hausteile, des Mietgegenstandes, von Gemeinschaftseinrichtungen). Die Mieterin ist zur wesentlichen Verbesserung des Mietgegenstandes nach Maßgabe des § 9 MRG (Zustimmung der Vermieterin uU notwendig) berechtigt. Die Mieterin haftet der Vermieterin ausschließlich verschuldensabhängig für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus

entstehen und hält die Mieterin die Vermieterin für diese Schäden vollkommen schad- und klaglos. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Vermieterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Mieterin bei sonstigem Übergang sämtlicher Investitionen in das Eigentum der Vermieterin ohne Anspruch der Mieterin auf Kostenersatz fordern (Verzicht auf §§ 1036f ABGB). Die Mieterin ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die gänzliche oder teilweise Untervermietung bzw. Weitergabe des Mietgegenstandes ist nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Mieterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchen Titeln auch immer mit dem Mietentgelt zu kompensieren und aus diesem Grunde den Mietzins zurückzuhalten. Die Kosten der Vergebührung in Höhe von EUR 590,31 trägt zur Gänze die Mieterin. Diese hält die Vermieterin hinsichtlich einer gesetzlichen Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos. Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung und auf die Geltendmachung von laesio enormis.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildenden Mietvertrag zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen mit der Mödling Wohnen GmbH abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung am 25.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-Sp-5-2012
Betrifft: Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Hermine und Herrn Heinrich Spitzer über das Grundstück Nr. 4/3, EZ 61, KG Schranawand (Ebreichsdorf)

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung | 25.09.2012 | Top: | 12 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 26 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 24 |

Berichtersteller: STR Mag. Ulrike Binder

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Stadtrates vom 23. Februar 2005 wurde beschlossen, das gemeindeeigene Grundstück Nr. 4/1, EZ 61, KG Schranawand (Ebreichsdorf) zu dem Zwecke des Verkaufs in mehrere Parzellen aufzuteilen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2012 wurde der Antrag, die Parzelle 4/3, EZ 61, KG Schranawand im Ausmaß von 813 m² zu einem Preis von EUR 71.544,- an das Ehepaar Heinrich und Hermine Spitzer zu verkaufen, einstimmig angenommen. Gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft und überträgt die Stadtgemeinde Mödling die gegenständliche Parzelle Nr. 4/3, EZ 61, KG Schranawand an das Ehepaar Spitzer und übernimmt dieses diese Parzelle in sein Eigentum zu den o.a. Kaufpreis. Der Kaufpreis von EUR 71.544,- ist vor Vertragsfertigung auf das Konto der Verkäuferin bei 10%-Verzugszinsen zu überweisen. Die Käufer verpflichten sich, hinsichtlich der auf das gegenständliche Kaufgeschäft anfallenden Immobilienertragsteuer von EUR 2.504,- einen Beitrag in Höhe von 1.252,-, sohin zur Hälfte, zu leisten.

Gemäß gegenständlichem, diesem Sachverhalt beigelegten Kaufvertrag haftet die Stadtgemeinde Mödling weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmtes Flächenmaß des vertragsgegenständlichen Grundstückes noch dafür, dass es frei von Kontamination und Verschmutzung ist oder dafür, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bauplatzerklärung vorliegen, wohl aber dafür, dass dieses Grundstück vollkommen satz- und lastenfrei in das Eigentum der Käufer übergehen kann (VI.).

Die Käufer sind in Kenntnis, dass das kaufgegenständliche Grundstück die Widmung Bauland-Agrargebiet trägt und möglicherweise nicht aufgeschlossen ist (V.). Die Kosten einer allfälligen Aufschließung samt Abgaben und Gebühren (vgl. § 38 NÖ Bauordnung 1996) tragen die Käufer (VI, 6.). Die Stadtgemeinde Mödling haftet nicht dafür, dass das kaufgegenständliche Grundstück bebaubar ist (VI., 4.). Sollten Maßnahmen der Rodung oder Entfernung von Bäumen notwendig sein, haben die Käufer allfällige Maßnahmen aus eigenem und auf ihre Kosten sowie auch jene der Einholung behördlicher Genehmigungen zu tragen.

Die mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Käufer.
Für die Wirksamkeit dieses Kaufvertrages ist die Genehmigung der NÖ Landesregierung im Sinne des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den vorliegenden Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 4/3, EZ 61, KG Ebreichsdorf mit Frau Hermine und Herrn Heinrich Spitzer zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung am 25.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VF/0001/2012 u. VB/0001/2012
Betrifft: Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes - Neudorfer Straße 70-72 bzw. Hyrtlstraße 47-51

Behandelt im
Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung 18.09.2012 Top: 07
Stadtrat 26.09.2012 Top: 41
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 25

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|-------------|------------|------------|-------------|
| 1/031000-728000/0 | € 60.000,00 | € 7.008,00 | € 7.054,85 | € 45.937,15 |

Berichterstatte r: STR Mag. Dr. Gerald Ukmar

SACHVERHALT:

I.

Die Stadtgemeinde Mödling beabsichtigt den im örtlichen Raumordnungsprogramm enthaltenen **Flächenwidmungsplan** für den Bereich Neudorfer Straße 70-72 dahingehend abzuändern, dass die auf der zugehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellte Änderung festgelegt wird.

KG Mödling: Parz. Nr. „.2169“, „.403/3“:

Umwidmung von „Bauland - Kerngebiet“ in „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit von 12. Juni 2012 bis 24. Juli 2012 öffentlich kundgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann innerhalb dieser Frist berechtigt war, dazu Stellung zu nehmen.

Die Nachbargemeinden und Interessensvertretungen wurden von der Auflage schriftlich verständigt.

Überdies wurden die Grundeigentümer und Nachbarn der von der Änderung betroffenen Grundstücke verständigt.

Zusammenfassend führt die Grundlagenforschung aus:

Lage und räumliche Situation

Am äußerst östlichen Ortsrand der Stadtgemeinde Mödling befindet sich die Neudorfer Straße (Bundesstraße 12), eine von Osten nach Westen verlaufende Hauptverkehrsstraße, welche den Ortskern von Mödling mit jenem der Marktgemeinde Wiener Neudorf verbindet.

Auf Parzelle Nr. 403/1 (Adresse: Neudorfer Straße 72) befindet sich derzeit ein „Lidl“ - Lebensmittelmarkt samt anschließendem Parkplatz, ein Areal, für welches der rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mödling die Widmung „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ vorsieht.

Änderungsanlass

Aufgrund der geplanten Ausweitung des Lebensmittelmarktes auf die benachbarten Parzellen Nr. .2169 und 403/3, KG Mödling, soll künftig auch dieser Bereich, welcher überdies ebenfalls innerhalb einer verordneten Zentrumszone gelegen ist und daher die Widmungsvoraussetzungen gemäß §17 NÖ Raumordnungsgesetz erfüllt, in die Widmung „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ einbezogen werden.

Erläuterung

O.a. Ausführungen folgend soll der rechtskräftige Flächenwidmungsplan daher insofern abgeändert werden, als dass die Grundstücke Nr. .2169 und 403/3, KG Mödling, von „Bauland - Kerngebiet“ in „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ (rd. 1.180 m²) umgewidmet werden.

II.

Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung beabsichtigt die Stadtgemeinde Mödling die **Änderung des Bebauungsplanes** im Bereich „Neudorfer Straße/Hyrtlstraße“ dahingehend, dass die in der zugehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Änderung festgelegt wird.

Die beabsichtigte Änderung betrifft die Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, den Entfall von Baufluchtlinien und die Festsetzung von Freiflächen für den Hauptsammelkanal.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit von 12. Juni 2012 bis 24. Juli 2012 öffentlich kundgemacht, mit dem Hinweis, dass innerhalb dieser Frist jedermann berechtigt war, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Überdies wurden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verständigt.

Zusammenfassend führt die Grundlagenforschung dazu aus:

Lage und räumliche Situation

Am äußerst östlichen Ortsrand der Stadtgemeinde Mödling befindet sich die Neudorfer Straße (Bundesstraße 12), eine von Osten nach Westen verlaufende Hauptverkehrsstraße, welche den Ortskern von Mödling mit jenem der Marktgemeinde Wiener Neudorf verbindet.

Auf Parzelle Nr. 403/1 (Adresse: Neudorfer Straße 72) befindet sich derzeit ein „Lidl“ - Lebensmittelmarkt samt anschließendem Parkplatz, ein Areal, für welches der rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mödling die Widmung „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ vorsieht.

Änderungsanlass

Im Zuge einer parallel laufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Mödling werden die Grundstücke Nr. .2169 und 403/3 (Fläche rd. 1.180 m²), welche derzeit als „Bauland - Kerngebiet“ gewidmet sind, nunmehr als „Bauland - Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ ausgewiesen.

Diese Widmungsänderung soll nun aufgrund der Bestimmung des § 73 Abs. 1 der NÖ Bauordnung im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden.

Aufgrund künftiger Nutzungsgegebenheiten soll darüber hinaus der für die Parzellen Nr. 403/1, 403/3, .2169, .2170 und .2641 festgelegte Planungsbereich, über welchen grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf, gestrichen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Situierung der bestehenden Gebäude ausschließlich zur Hyrtlstraße hin orientiert, scheint außerdem die Beibehaltung der Anbauverpflichtung an der Neudorfer Straße obsolet und soll demnach ebenfalls gestrichen werden.

Schlussendlich sollen auch einerseits die derzeit festgelegten seitlichen Baufluchtlinien im Bereich des Hauptsammelkanals entsprechend seiner tatsächlichen Lage durch die Ausweisung von „Freiflächen“ ersetzt, andererseits „Freiflächen“ entsprechend neu ausgewiesen werden, um hiermit künftig verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu dieser Leitung sicherzustellen.

Abänderung der Regelung der Bebauung

O.a. Ausführungen folgend soll der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling daher insofern abgeändert werden, als dass die Widmungsänderung kenntlich gemacht wird.

Darüber hinaus werden sowohl der für die Parzellen Nr. 403/1, 403/3, .2169, .2170 und .2641 festgelegte Planungsbereich, über welchen grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf als auch die bestehende Anbauverpflichtung an der Neudorfer Straße gestrichen.

Die derzeit festgelegten seitlichen Baufluchtlinien im Bereich des Hauptsammelkanals werden durch die Ausweisung von „Freiflächen“ im Abstand von 2 Meter beiderseits der Leitung ersetzt bzw. werden diese neu ausgewiesen.

I. und II.:

Die den beiden Grundlagenforschungen beiliegenden Plandarstellungen dienen nur zur Übersicht und gehören noch nicht dem Rechtsstand an.

Aus bautechnischer Sicht wird keine Anmerkung zu diesen Änderungen vorgebracht.

Zu der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme vom 12. Juni 2012 vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, welche lautet:

Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die vorgesehene Änderung. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Zu der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde keine Stellungnahme angegeben.

Nach Erörterung der vorstehend rechtzeitig eingelangten schriftlichen Stellungnahme wird nachstehender

Antrag:

gestellt:

I.

Es möge beschlossen werden, den im örtlichen Raumordnungsprogramm enthaltenen Flächenwidmungsplan dahingehend abzuändern, dass die auf der zugehörigen Plandarstellung umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

II.

Die rechtzeitig eingelangte Stellungnahme der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, wird zur Kenntnis genommen. Es möge beschlossen werden, den Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass die in der dazugehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellte Änderung festgelegt wird.

Aufgrund obigen Sachverhaltes und vorstehenden Antrages werden folgende

V E R O R D N U N G E N

erlassen:

I.

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Mödling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

II.

- § 1 Aufgrund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling dahingehend geändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadttamt Mödling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Im Ausschuss für Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung am 18.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VF/0005/2012
Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes - Ecke Dr. Hanns Schürff-Gasse
/ Norbert Sprong-Gasse

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung | 18.09.2012 | Top: | 08 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 42 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 26 |

Berichterstatte r: STR Mag. Dr. Gerald Ukmar

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling beabsichtigt den im örtlichen Raumordnungsprogramm enthaltenen Flächenwidmungsplan für den Bereich Ecke „Dr. Hanns Schürff-Gasse/Norbert Sprongl-Gasse“ dahingehend abzuändern, dass die auf der zugehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellte Änderung festgelegt wird.

Betroffene Parzelle:
KG Mödling: Parz. Nr. 135/1 (T)

Umwidmung von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit von 12. Juni 2012 bis 24. Juli 2012 öffentlich kundgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann innerhalb dieser Frist berechtigt war, dazu Stellung zu nehmen.

Die Nachbargemeinden und Interessensvertretungen wurden von der Auflage schriftlich verständigt.

Überdies wurden die Grundeigentümer und Nachbarn der von der Änderung betroffenen Grundstücke verständigt.

Zusammenfassend führt die Grundlagenforschung aus:

A.) Lage und räumliche Situation

Die Dr. Hanns Schürff-Gasse befindet sich nordöstlich des Zentrums von Mödling und mündet im Westen in die B12 (Enzersdorfer Straße), wodurch auch eine Anbindung an einen Hauptverkehrsträger gegeben ist.

Siedlungsstrukturell ist im Bereich der Dr. Hanns Schürff-Gasse eine äußerst heterogene Bebauungsstruktur vorzufinden, der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mödling sieht hier überwiegend „Bauland - Wohngebiet“ vor.

B.) Änderungsanlass

Aufgrund des Umstandes, dass ein Teil der Parzelle Nr. 135/1, KG Mödling, derzeit als öffentlicher Parkplatz genutzt wird und dies auch in Zukunft so beibehalten werden soll, soll dieses Areal künftig in die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ einbezogen werden.

C.) Erläuterung

O.a. Ausführungen folgend soll der rechtskräftige Flächenwidmungsplan daher insofern abgeändert werden, als dass ein Teil des Grundstückes Nr. 135/1, KG Mödling, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ (rd. 180 m²) umgewidmet wird.

Die der Grundlagenforschung beiliegenden Plandarstellungen dienen nur zur Übersicht und gehören noch nicht dem Rechtsstand an.

Aus bautechnischer Sicht wird keine Anmerkung zu dieser Änderung vorgebracht.

Zu der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden keine Stellungnahmen angegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den im örtlichen Raumordnungsprogramm enthaltenen Flächenwidmungsplan dahingehend abzuändern, dass die auf der zugehörigen Plandarstellung umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

Aufgrund obigen Sachverhaltes und vorstehenden Antrages wird folgende

V E R O R D N U N G

erlassen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Mödling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Im Ausschuss für Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung am 18.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VB/0002/2012
Betrifft: Änderung des Bebauungsplanes - Dr. Hanns Schürff-Gasse 8 - 12

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung | 18.09.2012 | Top: | 09 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 43 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 27 |

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Gerald Ukmar

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich „Dr. Hanns Schürff-Gasse 8 - 12“ dahingehend, dass die in der zugehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Änderung festgelegt wird.

Die beabsichtigte Änderung betrifft die Änderung der Bebauungsweise bzw. die Änderung einer Baufluchtlinie.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit von 12. Juni 2012 bis 24. Juli 2012 öffentlich kundgemacht, mit dem Hinweis, dass innerhalb dieser Frist jedermann berechtigt war, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Überdies wurden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verständigt.

Zusammenfassend führt die Grundlagenforschung dazu aus:

A) Lage und räumliche Situation

Die Dr. Hanns Schürff-Gasse befindet sich nordöstlich des Zentrums von Mödling und mündet im Westen in die B12 (Enzersdorfer Straße), wodurch auch eine Anbindung an einen Hauptverkehrsträger gegeben ist.

Siedlungsstrukturell ist im Bereich der Dr. Hanns Schürff-Gasse eine äußerst heterogene Bebauungsstruktur vorzufinden, der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mödling sieht hier überwiegend „Bauland - Wohngebiet“ vor.

B) Änderungsanlass

Im Zuge einer parallel laufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Mödling wird ein Teilbereich des

Grundstücks Nr. 135/1 (Fläche rd. 180 m²), welcher derzeit als „Bauland - Wohngebiet“ gewidmet ist, nunmehr in „Verkehrsfläche öffentlich“ umgewidmet.

Diese Widmungsänderung soll nun aufgrund der Bestimmung des § 73 Abs. 1 der NÖ Bauordnung im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden.

Im gleichen Zuge soll auch die vordere Baufluchtlinie in diesem Bereich entsprechend der Abänderung der Widmungsgrenze mit verschoben werden.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situierung der Baukörper im Bereich der Adressen Dr. Hanns Schürff-Gasse 8-12 (schmale Grundstücke, keine einheitliche Anordnung der Gebäude) soll überdies auch die festgelegte Bebauungsweise adaptiert werden.

C) Abänderung der Regelung der Bebauung

O.a. Ausführungen folgend soll der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling daher insofern abgeändert werden, als dass die Widmungsänderung kenntlich gemacht wird. Im gleichen Zuge wird auch die vordere Baufluchtlinie in diesem Bereich entsprechend der Abänderung der Widmungsgrenze verschoben.

Darüber hinaus wird im Bereich der Adressen Dr. Hanns Schürff-Gasse 8-12 die festgelegte Bebauungsweise künftig von derzeit „offen“ auf die Sonderbauungsweise „s“ abgeändert.

Die der Grundlagenforschung beiliegende Plandarstellung dient nur zur Übersicht und gehört noch nicht dem Rechtsstand an.

Zu der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme vom 24. Juli 2012 von der Rechtsanwältin GmbH „Onz, Onz, Kraemmer und Hüttler“ für Dr. Gregor und Dr. Johanna Riedl, welche lautet:

ONZ • ONZ • KRAEMMER • HÜTTLER
Rechtsanwältin GmbH



Stadtgemeinde Mödling

25. Juli 2012

Zahl: VB/0002/12

vorab per e-mail: office@moedling.at
EINSCHREIBEN

Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling
pA Stadamt
Pfarrgasse 9
2340 Mödling

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner

• Mag. Angelika Paulitsch
angestellte Rechtsanwältin

Wien, am 24.7.2012
MM/ms

Einschreiter:
1. Dr. Gregor Riedl
2. Dr. Johanna Riedl
beide: Dr. Hanns Schürff-Gasse 10
2340 Mödling

vertreten durch:
Vollmacht gemäß
§ 10 AVG erteilt

ONZ • ONZ • KRAEMMER • HÜTTLER
Rechtsanwältin GmbH

A-1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 80
ERSTE BANK 138-08274 (BLZ 20111)

wegen: §§ 72, 73 NÖ BauO 1996

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Bebauungsplans der
Stadtgemeinde Mödling

Stadtgemeinde Mödling
Bauamt

25. Juli 2012

Zi. AT/0005/12 W10

VB/0002/12

1-fach

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

Die Einschreiter wurden mit Schreiben des Bürgermeisters vom 5.6.2012 über die Auflage des Entwurfs einer Änderung des Bebauungsplans für den Bereich Dr. Hanns Schürff-Gasse 8 - 12 informiert. Die öffentliche Auflage und die Stellungnahmefrist zu diesem Entwurf enden am 24.7.2012.

Die Einschreiter erstatten sohin innerhalb offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Inhalt des aufgelegten Entwurfs

1.1 Der Entwurf hat

- eine Straßenverbreiterung im Bereich der Norbert Sprongl-Gasse (Verschiebung der Straßenfluchtlinie um ca 5 m Richtung Osten) und eine damit zusammenhängende Verschiebung der Baufluchtlinie in diesem Bereich im selben Ausmaß sowie
- eine Änderung der für die Grundstücke Nrn. 153/3, .1198, .1326, 138/2 und 136/2, KG Mödling, festgelegten Bauweise („s“ statt „o“)

zum Gegenstand.

1.2 Letzteres bedeutet, dass anstelle der offenen Bauweise (§ 70 Abs 1 Z 4 NÖ BauO) künftig eine im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene besondere Bauweise gelten soll. Für diese gilt gemäß Teil IV des Verordnungstexts zum geltenden Bebauungsplan in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2011, *„dass die Gebäude an eine oder beide seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut werden dürfen, sofern der freie Lichteinfall unter 45 Grad auf die Hauptfenster bestehender Gebäude auf den Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.“*

1.3 Die Einschreiter sind Eigentümer der Grundstücke Nrn. .1326 und 138/2, KG Mödling und somit von der Änderung der Bauweise unmittelbar betroffen.

Gegen diese Änderung richtet sich die vorliegende Stellungnahme. Die Verschiebung der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie im Bereich Norbert Sprongl-Gasse ist hingegen nicht Gegenstand der Stellungnahme.

2. Stellungnahmelegitimation der Einschreiter

Gemäß § 73 Abs 2 NÖ BauO gelten im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans die Bestimmungen des § 72 leg cit sinngemäß. § 72 Abs 1 3. Satz leg cit räumt jedermann das Recht ein, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf eines Bebauungsplans schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Stellungnahmerecht hängt somit weder von einem Wohnsitz in der Gemeinde noch - wie dies etwa für die Parteirechte im Baubewilligungsverfahren zutrifft - von der Stellung als Grundeigentümer ab. Die Stellungnahmelegitimation muss daher weder von den Einschreibern dargetan werden, noch ist sie vom Gemeinderat zu prüfen.

Dennoch sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die geplante Änderung der Bauweise einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht der Einschreiter darstellen würde. Insbesondere wird in ihr bestehendes Recht, dass auf der Nachbarliegenschaft keine neuen Gebäudeteile bis an die Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen (dieses ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22.12.2011, RU1-BR-1578/001-2011) eingegriffen.

Dies führt zu einer massiv verstärkten Beschattung der Liegenschaft der Einschreiter aufgrund zulässiger künftiger Bauführungen und so zu einer Einschränkung der Nutzung dieser Liegenschaft sowie nach der Lebenserfahrung auch zu einem Wertverlust.

Weiters bewirkt die geplante Änderung eine Verletzung des Vertrauensschutzes, der den Einschreiter gesetzlich gewährleistet ist (siehe unten).

3. Zur Gesetzwidrigkeit des aufgelegten Entwurfs

3.1 Fehlen eines Änderungsanlasses

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nur aus den in § 73 Abs 1 2. Satz NÖ BauO taxativ aufgezählten wichtigen Gründen zulässig.

Dies entspricht der ständigen Judikatur des VfGH, wonach dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan im Interesse der Rechtssicherheit eine erhöhte Bestandsgarantie zukommt (VfSlg 13503/1993 uva). Umwidmungen und Änderungen des Bebauungsplans sind daher nur zulässig, wenn ein **objektiver Änderungsanlass** vorliegt (VfSlg 14454/1996, 18640/2008 sowie - die Stadtgemeinde Mödling betreffend - VfSlg 14084/1995). Dieser muss durch die Ergebnisse einer **raumordnungsfachlichen Grundlagenforschung** belegt sein (VfSlg 8280/1978 uva).

Ein Änderungsanlass muss in einer **wesentlichen Änderung der Grundlagen**, die seinerzeit zur Erlassung des betreffenden Plandokuments geführt haben, bestehen. Keinen ausreichenden Anlass zur Änderung einer solchen Verordnung stellt es daher dar, wenn der Gemeinderat erkennt (oder gar nur zu erkennen glaubt), dass andere als die seinerzeit verbindlich festgelegten Planinhalte besser, vernünftiger und zweckmäßiger gewesen wären (VfSlg 11374/1987 ua). Bei den Gründen, die rechtmäßiger Weise für eine Änderung herangezogen werden können, muss es sich somit im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplans um **neue Tatsachen** handeln (vgl VfSlg 14454/1996).

Keinesfalls zulässig ist es, einen Bebauungsplan nur deshalb zu ändern, um in einem konkreten Anlassfall eine von einem Grundeigentümer gewünschte Bebauung einer Liegenschaft zu ermöglichen.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung des Bebauungsplans wird die Änderung der Bauungsweise lediglich wie folgt begründet:

„Aufgrund der derzeit bestehenden Situierung der Baukörper im Bereich der Adressen Dr. Hanns Schürff-Gasse 8 - 12 (schmale Grundstücke, keine einheitliche Anordnung der Gebäude) soll überdies auch die festgelegte Bebauungsweise adaptiert werden.“

Dies stellt nicht im Entferntesten einen gesetzmäßigen Änderungsanlass dar!

Hervorzuheben ist, dass sich seit der Erlassung des Bebauungsplans weder an der Bebauung dieses Baulandbereichs (es handelt sich durchwegs um über 100 Jahre alte Gebäude) noch an der Parzellenstruktur irgendetwas geändert hat. Auch sonstige Änderungen der raumordnungsfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sind nicht erkennbar. Demgemäß ist beispielsweise die im örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegte Wohndichte seit langem unverändert.

Die im Erläuterungsbericht angegebene Begründung für die Änderung würde - selbst wenn sie zuträfe - geradezu den typischen Anwendungsfall der zitierten Judikatur darstellen, wonach es **gerade nicht ausreicht, dass andere als die bisherigen Planinhalte als „zweckmäßiger“ angesehen werden.**

Schon aus diesem Grund ist die oben beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans gesetzwidrig.

Die Bezugnahme auf die bestehenden Gebäude stellt im Übrigen eine Scheinbegründung dar: Wäre es dem Verordnungsgeber anlässlich der Erlassung des geltenden Bebauungsplans wichtig gewesen, dass das historisch gewachsene (wenngleich nicht geschützte) Erscheinungsbild erhalten bleibt, hätte er die geschlossene oder die gekuppelte Bebauungsweise und die Bauklasse I festlegen müssen.

Er hat sich aber - offenbar bewusst - für einen anderen Weg entschieden, der eine Weiterentwicklung des Ortsbilds in diesem Bereich ermöglichen sollte. Demnach wurden die offene Bebauungsweise und die Bauklasse II festgelegt, was beides nicht dem Bestand entspricht. Es ist daher völlig widersprüchlich, nun hinsichtlich eines einzelnen Gestaltungselements (der Bebauungsweise)

gleichsam zum Istzustand zurückzukehren, hinsichtlich eines anderen (der Bebauungshöhe) aber weiterhin vom Bestand abzuweichen.

Es darf nicht übersehen werden, dass eine massive Erhöhung des Baubestands (etwa eine Aufstockung des Gebäudes auf dem Grundstück Nr. .1198, KG Mödling) jedenfalls zu einer deutlichen Veränderung des Ortsbilds in diesem Bereich führen würde. Es gibt somit überhaupt keinen Grund dafür, willkürlich das Kriterium des Abstands von den seitlichen Grundstücksgrenzen herauszugreifen und (nur) diesbezüglich am Bestand anzuknüpfen. Mit anderen Worten: Wenn der Ordnungsgeber künftig eine Aufstockung erlaubt, die bis an die seitliche Grundstücksgrenze heranreicht, schränkt er damit die mögliche Veränderung des Ortsbilds im Vergleich zu den derzeit bestehenden Bebauungsmöglichkeiten (von der Grundstücksgrenze abgerückte Aufstockung) in keiner Weise ein; er beeinträchtigt aber die Interessen der Nachbarn.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Planungsmaßnahme ist nicht erkennbar.

Hinzu kommt die mehr als auffallende zeitliche Nähe zur Erlassung des oben zitierten Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 22.12.2011, mit dem ausgesprochen wurde, dass ein konkretes Projekt auf dem Grundstück Nr. .1198, KG Mödling unzulässig ist.

Es ist somit die **unübersehbare Intention der geplanten Änderung des Bebauungsplans, dieses Projekt doch noch zu ermöglichen** (im Fall der Änderung des Bebauungsplans stünde das rechtliche Hindernis der „entschiedenen Sache“ einer Neueinreichung nicht mehr entgegen). Eine solche Planungsmaßnahme ist **per se unzulässig** (vgl VfSlg 14454/1996 zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans, die eine konkret beabsichtigte Betriebsvergrößerung ermöglichen sollte).

3.2 Besondere Verletzung des Vertrauensschutzes

Die oben wiedergegebene Judikatur des Verfassungsgerichtshofs von der erhöhten Bestandskraft raumordnungsrechtlicher Verordnungen konkretisiert

den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Demnach hat jeder Rechtsunterworfenene einen Anspruch darauf, dass raumordnungsrechtliche Verordnungen, auf deren Inhalte er sich aufgrund ihrer Kundmachung eingestellt hat, nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abgeändert werden.

Dieser Vertrauensschutz wird durch die geplante Änderung schon deshalb beeinträchtigt, weil es für diese keinerlei sachlichen Grund gibt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Einschreiter selbst bei der Sanierung und Adaptierung ihres Wohnhauses auf die bestehenden Verhältnisse und den geltend rechtlichen Rahmen Rücksicht genommen haben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die Gestaltung des Obergeschoßes ihres Gebäudes und vor allem auf die Ausrichtung von Fenstern, die zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung gewählt wurde.

Dabei haben die Einschreiter auf den Bebauungsplan in seiner geltenden Fassung, worin die offene Bauweise vorgeschrieben ist, vertraut. Dieses Vertrauen ist aufgrund des § 73 Abs 1 2. Satz NÖ BauO und der zitierten Judikatur des VfGH zwingend zu schützen.

3.3 Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Weiters ist festzuhalten, dass die oben wiedergegebene Anordnung des Bebauungsplans betreffend die in der Bauklasse „s“ zulässigen Bauführungen in der NÖ BauO keine gesetzliche Deckung findet.

§ 70 Abs 1 NÖ BauO enthält zwar - wie sich aus der Formulierung „unter anderem“ im zweiten Satz ergibt - keine abschließende Aufzählung der Bauweisen, die im Bebauungsplan festgelegt werden dürfen. Der Verordnungsgeber darf daher individuelle Festlegungen treffen; allerdings muss er dabei hohe Anforderungen an die Bestimmtheit derartiger Planinhalte beachten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis VfSlg 19213/2010 die Regelungen des Bebauungsplans der Stadtgemeinde Klosterneuburg über die sog. „Bebauungsweise a“ als gesetzwidrig aufgehoben. Diese sahen im Wesentlichen vor, dass aus dem vorhandenen Baubestand seitliche Baufluchtlinien und somit die zulässigen Abstände zu Nachbargrundstücken abzuleiten seien.

Der VfGH hielt dazu Folgendes fest:

„Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Annahme fest, dass es dem Gemeinderat gemäß § 69 Abs 1 Z 2 iVm § 70 Abs 1 NÖ BauO 1996 grundsätzlich freisteht, durch den Bebauungsplan andere als die fünf vom Gesetz selbst vorgezeichneten Bebauungsweisen (geschlossene, gekuppelte, einseitig offene oder offene Bebauungsweise bzw. ‚freie Anordnung der Gebäude‘) zu definieren und damit für die Anordnung der Gebäude auf Grundstücken verbindliche Regeln zu treffen. Allerdings darf der Gemeinderat bei einer derartigen Regelung einer Bebauungsweise nur solche Regelungsinstrumente einsetzen, die vom Gesetz als zulässige Inhalte eines Bebauungsplans vorgezeichnet sind, fehlte es doch sonst an der notwendigen Vorausbestimmung des Verordnungsinhalts durch das Gesetz und wäre dem Verordnungsgeber im Sinne einer formalgesetzlichen Delegation eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zugewiesen, was Art 18 Abs 1 (und 2) B-VG widersprechen würde (s zB VfSlg 4072/1961, 14512/1996, 16902/2003, 17476/2005).

Mit den hier in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen hat sich die verordnungserlassende Behörde insbesondere des Regelungsinstruments der Festlegung von Baufluchtlinien (§ 69 Abs 2 Z 4 NÖ BauO 1996) bedient, jedoch nicht in gesetzmäßiger Weise:

Für Flächenwidmungspläne hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl VfSlg 11807/1988, 13716/1994, 13887/1994 und 14270/1995) ausgesprochen, **dass der Rechtsunterworfene die Rechtslage aus der planlichen Darstellung mit hinlänglicher Genauigkeit eindeutig und unmittelbar feststellen können muss**; ansonsten genügt der Plan rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. So hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 13716/1994

verbale Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zum rechtsstaatlichen Prinzip infolge nicht eindeutig und unmittelbar aus der planlichen Darstellung erkennbarer Abgrenzung zwischen Bauland und Grünland aufgehoben. Diese rechtsstaatlichen Anforderungen sind auch an die hier in Prüfung gezogenen Verbalbestimmungen eines Bebauungsplanes zu stellen, denn durch die Festlegung von Baufluchtlinien werden ebenso wie durch einen Flächenwidmungsplan bebaubare von nicht bebaubaren Bereichen abgegrenzt.

Gemäß § 5 Abs 6 der Bauvorschriften Klosterneuburg gelten die Außenseiten des Baubestandes des (der) Hauptgebäude(s) als vordere und seitliche Baufluchtlinien, wenn keine anderen vorderen und seitlichen Baufluchtlinien festgelegt sind'. Diese Bestimmung führt [...] dazu, dass das Ausmaß der bebaubaren Fläche aus dem Plandokument selbst nicht hervorgeht und auch sonst nicht eindeutig zu ermitteln ist [...]

Insgesamt verstößt § 5 Abs 6 der Bauvorschriften Klosterneuburg somit gegen die an raumordnungsrechtliche Pläne zu stellenden rechtsstaatlichen Anforderungen und war als gesetzwidrig aufzuheben.“

Dieselben Mängel weist die Bauweise „s“ auf, die gemäß dem vorliegenden Entwurf nun für den Bereich Hanns Schürff-Gasse 8 - 12 festgelegt werden soll:

Aus dem Planinhalt ist für den **Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, ob eine Bauführung bewilligungsfähig ist**, oder ob sie unzulässig ist, weil sie den freien Lichteinfall unter 45 Grad auf die Hauptfenster bestehender Gebäude auf den Nachbargrundstücken beeinträchtigt.

Um diese Frage aus dem Bebauungsplan heraus beurteilen zu können, müssten darin die rechtmäßig bestehenden Hauptfenster aller Gebäude im betroffenen Baulandbereich sowie deren Höhe über Niveau und die Höhenlage der Grundstücke ersichtlich sein. Keine einzige dieser Festlegungen ist getroffen.

Aber selbst wenn man die Situation vor Ort untersucht (was nach der wiedergegebenen Judikatur des VfGH nicht verlangt werden kann!), lässt sich ohne Kenntnis der Gegebenheiten im Inneren bestehender Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beurteilen, ob eine Bauführung zulässig ist oder nicht:

Als Hauptfenster gelten gemäß § 4 Z 9 NÖ BauO „Fenster, die zur ausreichenden Belichtung von Wohn-, Arbeits- und anderen Aufenthaltsräumen erforderlich sind; alle anderen Fenster sind Nebenfenster.“ Ein bestehendes Fenster ist somit von außen keineswegs als Haupt- oder Nebenfenster erkennbar. Vielmehr muss die bewilligungsgemäße Nutzung des dahinter liegenden Raumes bekannt sein (handelt es sich um einen Wohn-, Arbeits- oder anderen Aufenthaltsraum oder um einen Nebenraum?). Weiters muss - um beurteilen zu können, ob das Fenster zur ausreichenden Belichtung dieses Raumes erforderlich ist - bekannt sein, wie groß die Fußbodenfläche des betroffenen Raumes ist und ob auch noch andere Fenster seiner Belichtung dienen (vgl §§ 39 Abs 5, 107 Abs 5 NÖ Bautechnikverordnung 1997). Dies lässt sich für Dritte schon deshalb nicht beurteilen, weil die Situierung der Innenwände in einem Gebäude von außen nicht bzw jedenfalls nicht mit ausreichender Genauigkeit erkennbar ist.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauführungen im Bereich der Bebauungsweise „s“ setzt somit eine **detaillierte Kenntnis des Baukonsenses für bestehende Gebäude auf Nachbargrundstücken** voraus. Dies ist mit den gesetzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Anordnungen des Bebauungsplans nicht vereinbar.

4. Zusammenfassung

Der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans der Stadtgemeinde Mödling in der Fassung des aufgelegten Entwurfs stehen somit, soweit eine Änderung der Bebauungsweise vorgesehen ist, zwingende rechtliche Hindernisse entgegen:

- Es liegt kein gesetzlicher Änderungsanlass vor;

- vielmehr handelt es sich um eine rechtlich unzulässige „Anlassfallwidmung“,
- die auch im Hinblick darauf, dass sich die Einschreiter bei ihrer eigenen Bauführung an den geltenden Bebauungsplan halten mussten, eine massive Verletzung des Vertrauensschutzes bewirkt.
- Überdies ist die beabsichtigte Festlegung der Bauungsweise „s“ inhaltlich rechtswidrig, weil für den Rechtsunterworfenen nicht unmittelbar aus dem Plandokument ersichtlich ist, welche Bauführungen zulässig sind und welche nicht.

Diese Stellungnahme ist im fortgesetzten Verfahren zu berücksichtigen; der Gemeinderat wird den Entwurf zu überarbeiten haben (Vgl *Hauer/Zaussinger*, NÖ Baurecht⁷, S 683, Anm. 9 zu § 72 NÖ BauO).

5. **Anregung**

Die Einschreiter regen daher an:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling wolle von der beabsichtigten Änderung der Bauungsweise für den Bereich Hanns Schürff-Gasse 8 - 12 in der Fassung des aufgelegten Entwurfs Abstand nehmen und die geltenden Bestimmungen beibehalten.

Dr. Gregor Riedl
Dr. Johanna Riedl

Aus bautechnischer Sicht wird zu dieser Änderung keine Stellungnahme abgegeben.

Nach Erörterung der vorstehend rechtzeitig eingelangten schriftlichen Stellungnahme wird nachstehender

Antrag

gestellt:

Es möge beschlossen werden:

Der rechtzeitig eingelangten Stellungnahme von Frau Dr. Johanna Riedl und Herrn Dr. Gregor Riedl, vertreten durch die Rechtsanwälte GmbH „Onz, Onz, Kraemmer und Hüttler“ wird **stattgegeben**. Die Bebauungsweise wird nicht geändert.

Es möge beschlossen werden, den Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass die in der dazugehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellte Änderung festgelegt wird.

Aufgrund obigen Sachverhaltes und vorstehenden Antrages wird folgende

V E R O R D N U N G

erlassen:

- § 1 Aufgrund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling dahingehend geändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Mödling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Im Ausschuss für Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung am 18.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VH/0167/11-2
Betrifft: Parkplatz Gabrieler Straße 13 - Herstellung einer Künette samt elektrotechnischer Anschlüsse

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT | 19.09.2012 | Top: | 4 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 49 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 29 |

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|--------------|-------------|--------------|--------------|
| 5/816006-006000/0 | € 211.000,00 | € 46.813,57 | € 179.460,00 | -€ 15.273,57 |

Berichterstatte: Vzbgm. Mag. Gerhard Wannemacher

SACHVERHALT:

Für die Bewirtschaftung des Parkplatzes am ehemaligen Leinerareal ist die Stadtgemeinde Mödling vertraglich verpflichtet die Stromkosten für die Beleuchtung und den laufenden Betrieb zu übernehmen.

Derzeit erfolgt die Stromzufuhr vom Leinergebäude aus und wird direkt mit dem Eigentümer dem Land NÖ verrechnet.

Es erscheint nunmehr sinnvoll vor Inbetriebnahme am 1. September 2012 den, für mindestens die nächsten 15 Jahre von der Stadtgemeinde betriebenen und durch die „Fa. Wipark“ bewirtschafteten, Parkplatz an das öffentliche Versorgungsnetz der Stadt anzubinden. Gemäß Auftrag erhält die Stadtgemeinde Mödling von der Betreiberfirma im Jahr EUR 36.000,00 u. ist 80,5 % am Umsatz aus den Einnahmen für den Parkplatz der Betreiberfirma beteiligt.

Dazu ist es notwendig und wurde mit den Kontrahentenfirmen besprochen an den nächstgelegenen und problemlos zu erreichenden Anschlusspunkt anzubinden.

Es wurde der Anschluss in der Mannagettgasse als am besten geeignet erachtet, da in diesem Bereich keine Kosten der Wiener Stadtwerke für Anschluss bzw. für eine Abänderung des Bezugspunktes anfallen und keine Straßenquerung erforderlich ist.

Der Zählerpunkt wurde bereits angemeldet und durch die Wiener Stadtwerke auch genehmigt.

Für die Herstellung einer rund 130 m langen Künette samt den dazugehörigen Gehwegaufgrabungen und der Wiederherstellung wurde von der Kontrahentenfirma Pittel & Brausewetter ein Angebot in Höhe von EURO 7.726,67 exkl. USt vorgelegt.

Für die Herstellung der elektrotechnischen Anschlüsse und der Versorgungsleitungen des gegenständlichen Parkplatzes wurde ein Kostenvoranschlag der Firma Hartmann mit EURO 8.277,60 exkl. MwSt vorgelegt.

Die im Innenbereich für die Bewirtschaftung erforderlichen Anschlüsse und Verkabelungen der Anlagen wie z.B. Kassenautomat, Schrankenanlage, Vorbereitung der Stromtankstelle usw. werden durch die Betreiberfirma getragen.

Das gleiche gilt auch für Anlagenteile selbst samt der im Einfahrtsbereich befindlichen.

Das Klubsprecherübereinkommen vom 16.8.2012 wurde unterzeichnet.

Antrag:

Es möge beschlossen werden die Firma Pittel & Brausewetter mit den Erdarbeiten gemäß Kostenschätzung vom 9.8.2012 in Höhe von EURO 7.726,67 und die Firma Elektro Hartmann für die Verkabelungs- und Anschlussarbeiten gemäß Kostenvoranschlag vom 9.8.2012 mit einer Summe von EURO 8.277,60 zu beauftragen.

Die EUR 16.000,00 sind im 2. Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Im Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT am 19.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-N-33/1-2102
Betrifft: Naturalsubvention ab EUR 3.000,00

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof | 12.09.2012 | Top: | 8 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 55 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 30 |

Berichterstatte r: STR wHR DI Dr. Leopold Lindebner

SACHVERHALT:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates am 01. Oktober 2010, TOP 18) sind über Naturalsubventionen für Veranstaltungen Beschlüsse zu fassen.

Folgendes Ansuchen liegt vor:

Ö. Kinderfreunde Ortsgruppe Mödling - Tag des Kindes 9.Sept.
Lieferung, Aufstellung und Abholung von Bühne, Heurigengarnituren, Luftburg und Fahnen (Selbstbehalt EUR 330,65) EUR 3.156,50

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die im Sachverhalt angeführte Veranstaltung im Stadtrat/Gemeinderat zu subventionieren.

Im Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof am 12.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: nicht beschlussfähig

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-W-45-2012
Betrifft: Sanierung der öffentlichen WC-Anlage Neuweg

| | | | |
|--|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof | 12.09.2012 | Top: | 9 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 56 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 31 |

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|-------------|----------|------------|------------|
| 1/812000-614000/0 | € 10.000,00 | € 0,00 | € 7.437,66 | € 2.562,34 |

Berichterstatte: STR wHR DI Dr. Leopold Lindebner

SACHVERHALT:

Am Neuweg beim Kletterfelsen in der Vorderbrühl steht seit ca. 18 Jahren ein mit Holz verkleideter WC-Container.

Die Toiletten werden in den Sommermonaten von den Kletterern und Wanderern sehr stark frequentiert.

Über die Wintermonate ist das WC geschlossen.

Nun wurde festgestellt, dass beim Damen-WC die Holzplatte des Fußbodens gebrochen ist und das Ablaufrohr des Bodenablaufs ebenfalls kaputt ist.

Es besteht Stolpergefahr und das Damen-WC musste aus Sicherheitsgründen geschlossen werden.

Ein Anbot von einer Fachfirma, die auf Containersanierungen spezialisiert ist, wurde eingeholt.

Fa.Chaloupka, Montagen und technischer Service
Wienerherbergerstr. 68A, 2435 Wienerherberg

EUR 3.480,00 inkl. MWSt.

Die Bedeckung ist im 2. Nachtragsvoranschlag vorgesehen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Sanierung der WC-Anlage von der Fa. Chaloupka, Montagen und technischer Service, Wienerherbergerstr. 68A, 2435 Wienerherberg zum Gesamtpreis von **EUR 3.480,00 inkl. MWSt.** durchführen zu lassen.

Im Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof am 12.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: nicht beschlussfähig

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Forst, Gärtnerei, Agrar, Fuhrpark und Bauhof
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VA/0018/12
Betrifft: Reparatur der Sandhebeanlage

Behandelt im
Stadtrat 26.09.2012 Top: 76
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 32

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|--------------|-------------|-------------|-------------|
| 1/851100-616000/0 | € 200.000,00 | € 60.930,00 | € 51.784,97 | € 87.285,03 |

Berichterstatte: Vzbgm. Andreas Holzmann

SACHVERHALT:

Auf Grund sich häufender Leckagen der Sandhebeanlage im Bereich über der Wasserlinie des Rechenhauses, wurde der Sandfang entleert und auch der unter der Wasserlinie befindliche Bereich einer genauen Inspektion unterzogen. Im Zuge dieser Überprüfung hat sich herausgestellt, dass die Anlage in einem derart schlechten Zustand ist, dass eine Erneuerung ehestmöglich erfolgen muss, um einen Totalausfall zu vermeiden.

Die Aufnahme der erforderlichen Materialien und des Montageaufwandes erfolgte durch die Fa. ERWIN MERCSANITS, von der ein entsprechendes Angebot in der Höhe von 45.969,- Euro exkl. UST abgegeben wurde.

Ein Vergleichsangebot der Fa. STIPKOVITS & PRENKA GmbH wurde ebenfalls angefordert, liegt aber noch nicht schriftlich auf der Kläranlage vor. Laut telefonischer Vorab-Auskunft wird dieses Angebot aber um ca. 10% höher ausfallen.

Der erforderliche Betrag ist bereits in der Position „Gebunden“ inkludiert. Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden die Fa. ERWIN MERCSANITS mit der Erneuerung der Sandhebeanlage zu beauftragen.

14.11.2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-S-199/Sch/2012
Betrifft: Gewährung der Schulstarthilfe - Schuljahr 2012/2013

Behandelt im
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales 11.09.2012 Top: 10
Stadtrat 26.09.2012 Top: 68
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 33

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|------------|----------|------------|------------|
| 1/400000-729000/0 | € 5.000,00 | € 0,00 | € 1.087,65 | € 3.912,35 |

Berichterstatte r: STR Verena Schwendemann

SACHVERHALT:

Der Klub der FPÖ Mödling hat in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mödling am 22. Juni 2012 einen Dringlichkeitsantrag auf Gewährung eines Schulstartgeldes für alle Taferlklassler gestellt.

Nach kurzer Debatte wurde der Dringlichkeitsantrag zurück gestellt und der Abteilung II zur weiteren Durchführung, mit der Erstellung einer Sozialstaffelung, zugewiesen.

Als Beilage werden sowohl die Richtlinien als auch das Antragsformular beigelegt.

Ein von allen Fraktionen unterfertigtes Übereinkommen vom 19. Juli 2012 liegt vor.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die beigelegten Richtlinien bzw. das Antragsformular für die Gewährung einer Schulstarthilfe, zu genehmigen.

Bevor die Richtlinie abläuft soll eine Evaluierung auf soziale Treffsicherheit (wie viele Personen haben das Angebot angenommen, wie hoch sind die Kosten, wie hoch war der administrative Aufwand, etc.) stattfinden. Wenn das Angebot gut angenommen wurde sind für die Folgejahre entsprechende Budgetmittel zur Verfügung zu stellen.

Budgetmittel sind auf der Voranschlagstelle 1/400000-729000 im Nachtragsvoranschlag vorzusehen.

Im Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales am 11.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-S-257/S/2012
Betrifft: Seniorenball 2013

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales | 11.09.2012 | Top: | 11 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 69 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 34 |

Berichterstatter: STR Verena Schwendemann

SACHVERHALT:

Wie in den vergangenen Jahren, soll auch im Fasching 2013 der Seniorenball abgehalten werden.

Termin: Sonntag, 3. Februar 2013, 16 bis 22 Uhr, Europahalle Mödling.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf € 6.000,00.

Die Mödlinger Senioren sollen mit persönlichem Schreiben eingeladen werden. Die Zählkarten werden im Sozialreferat der Stadt Mödling gegen einen Kostenbeitrag von € 5,- pro Person ausgegeben. Mit Einnahmen von € 600,00 kann gerechnet werden.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, am Sonntag, 3. Februar 2013, ab 16 Uhr, den Seniorenball 2013 mit einem Ausgaberahm von € 6.000,-- durchzuführen.

Die Bedeckung ist im Budget 2013 unter der VAST 1/429000-728040 vorzusehen.

Im Ausschuss für Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales am 11.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-T-268-2012
Betrifft: Turnsaalvergabe 2012/13

Behandelt im
Stadtrat 26.09.2012 Top: 70
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 35

Berichterstatter: STR Verena Schwendemann

SACHVERHALT:

Die Erteilung der Bewilligung der jährlichen Turnsaalbenützung in den Mödlinger Volksschulen und der Jakob Thoma Mittelschule kann auf Grund der 12. Novelle des NÖ. Pflichtschulgesetzes LGBL. 5000-10 erfolgen. Mit den Mitbenützern soll ein Benützungsbereinkommen abgeschlossen werden.

Das vorliegende Übereinkommen ist mit den nachstehend angeführten Vereinen abzuschließen und regelt die Benützung der Turnsäle und der dazugehörigen Anlagen für das Schuljahr 2012/13.

Das Benützungsbereinkommen beginnt mit 1. Oktober 2012 und endet am 30. September 2013.

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Anton Proksch Institut | Österr. Herzverband |
| ASKÖ Mödling | Österr. Turn- und Sportunion |
| ASKÖ Rangers | ÖTB TV Mödling 1863 |
| ASV Hinterbrühl/Mödling | Pencak Silat Tapak Suci Mödling |
| Badminton Mödling | Pensionistenverband Mödling |
| Fechtunion Mödling | SC Mödling |
| Kneippbund Mödling | Union Basketballverein Mödling |
| Mödlinger Förderungsverein | Union Mini Basket Mödling |
| Mödlinger Hilfswerk | Verein DANCEKIDS |
| Mödlinger Taekwondo Verein | Verein Mödlinger Kinderkreis |
| Naturfreunde Ortsgruppe Mödling | Volkshochschule Mödling |
| Österr. Alpenverein Mödling | Volleyballclub Mödling |

Antrag:

Es möge beschlossen werden, mit den im Sachverhalt angeführten Vereinen betreffend die Benützung der Turnsäle in den Mödlinger Volksschulen und der Jakob Thoma Mittelschule im Schuljahr 2012/13 das jeweilig entsprechende Benützungsbereinkommen abzuschließen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung Schulen

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-S-261/e/2012
Betrifft: Essen auf Rädern; Soziale Staffelung

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales | 11.09.2012 | Top: | 13 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 72 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 36 |

Berichterstatte r: STR Verena Schwendemann

SACHVERHALT:

Das Mödlinger Hilfswerk bzw. die Volkshilfe Mödling sind von der Stadtgemeinde Mödling beauftragt im Rahmen des Sozialprogrammes „Essen auf Rädern“ an die Mödlinger Senioren auszuführen.

Die Gemeinde subventioniert die Essensbezieher pro Portion mit EUR 2,-, bei einem Gesamtpreis von EUR 8,20.

Aufgrund der hohen Lebenserhaltungskosten soll die Subvention an die Bezieher pro Portion wie folgt gestaffelt werden:

| Preis/Portion EUR | Alleinstehend mtl. netto*/EUR | Ehepaare mtl.netto*/EUR |
|----------------------|----------------------------------|----------------------------|
| 5,20 | bis 1.200,00 | bis 1.800,00 |
| 7,20 | bis 2.400,00 | bis 2.800,00 |
| 8,20 | über 2.400,00 | ab 2.800,00 |

* Abzüglich Pflegegeld

Sollte ein Essensbezieher den Einkommens- bzw. Pensionsnachweis nicht vorlegen, wird der Preis von EUR 8,20 pro Portion verrechnet.

Mit den Organisationen Volkshilfe und Hilfswerk Mödling wurde ein Gespräch über die neue Staffel geführt und beiderseits befürwortet.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die oben angeführte Staffelung für Essen auf Rädern ab 1. Jänner 2013 zu genehmigen.

14.11.2012

SV-334-2012.docx

Im Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales am 11.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: IV-H-43-2012
Betrifft: Volksschule Hyrtlplatz; Gebäudereinigung

Behandelt im
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales 11.09.2012 Top: 14
Stadtrat 26.09.2012 Top: 73
Gemeinderat 05.10.2012 Top: 37

| VAST | Ansatz | Gebunden | Verbraucht | Frei |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|------------|
| 1/211000-618000/0 | € 82.000,00 | € 11.873,80 | € 65.019,98 | € 5.106,22 |

Berichterstatte: STR Verena Schwendemann

Herr STR Mag(FH). Paul Werdenich verlässt wegen Befangenheit bei diesem Top die Sitzung.

SACHVERHALT:

In der Volksschule Hyrtlplatz sollen die Gebäudereinigungsarbeiten teilweise an eine Reinigungsfirma neu vergeben werden. Der Wirkungsbereich gliedert sich in: Klassenräume, Gang- und Stiegenhaus-Bereiche sowie Waschräume und WC-Anlagen.

Der Leistungsumfang umfasst die tägliche Unterhaltsreinigung der Teilbereiche für 10 Monate, sowie die jährliche Grund- und Fensterreinigung. Die Grund- und Fensterreinigung, gelangt in den Ferienmonaten Juli und/oder August zur Ausführung.

Da es im abgelaufenen Vergabezeitraum bis dato laufend zu Problemen mit der bislang beauftragten Reinigungsfirma kam, wurden die Reinigungsarbeiten auf Grund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 1.7.2011, TOP26, Zahl VI-V-9-2011 VS Hyrtlplatz und VS Karl Stingl - Grundsatzbeschluss Gebäudereinigung, neu ausgeschrieben und angeboten.

Die Kosten für die Reinigungsarbeiten betragen wie folgt:

Fa. SAUBER Gebäudereinigung EUR 82.146,00
Kaiserin Elisabeth Straße 8A/2, 2340 Mödling inkl. MWSt.

Die Fa. SAUBER Gebäudereinigung ist in einigen Teilbereichen der Stadtgemeinde Mödling mit entsprechend unterschiedlichen Reinigungsarbeiten betraut und hat bisher stets den gestellten Anforderungen zur Zufriedenheit, bestens entsprochen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die täglichen Unterhaltsreinigungen für 10 Monate, inkl. der Grund- und Fensterreinigung in der Volksschule Hyrtlplatz, für den Leistungszeitraum vom 2. November 2012 bis 31. Oktober 2013, mit einer Auftragssumme von **EUR 82.146,00 inkl. 20% MWSt.** an die **Fa. SAUBER Gebäudereinigung Kaiserin Elisabeth Straße 8A/2, 2340 Mödling**, zu vergeben.

Die Bedeckung der Leistungen bis Ende Dezember 2012 ist im VA 2012 gegeben.
Eine Bedeckung der Leistungen für 2013 ist im VA 2013 berücksichtigt.

Im Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales am 11.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: II-Sch-260/2012
Betrifft: Tagesheime und Horte Mödling; Erhöhung Essensbeitrag

| | | | |
|---|------------|------|----|
| Behandelt im | | | |
| Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales | 11.09.2012 | Top: | 15 |
| Stadtrat | 26.09.2012 | Top: | 74 |
| Gemeinderat | 05.10.2012 | Top: | 38 |

Berichterstatte r: STR Verena Schwendemann

SACHVERHALT:

Die zuständigen Leiterinnen der Tagesheime Hyrtlplatz und Karl Stingl - Fr. Dir. Herbst und Fr. Dir. Steinkellner - ersuchen mit Schreiben vom 29.08.2012 den Beitrag für den Mittagstisch zu erhöhen, da mit den bis jetzt beschlossenen Beträgen nicht mehr kostendeckend gearbeitet werden kann. Die gleiche Situation ergibt sich auch in den Horten Harald Lowatschek und Babenbergergasse. Begründet wird dies durch die Preiserhöhungen der Zulieferfirmen bzw. der Nahrungsmittel (Frischdienst). Daher wird vorgeschlagen, das Essen pro Portion um EUR 0,30 ab September des Schuljahres 2012/2013 wie folgt zu erhöhen:

| | | |
|-------------------------------|--------------|--------------|
| Vorschulklassen / 1. Klassen: | von EUR 3,30 | auf EUR 3,60 |
| 2., 3. und 4. Klassen: | von EUR 3,50 | auf EUR 3,80 |

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den Mittagstisch in den Tagesheimen und Horten pro Portion um EUR 0,30, wie im Sachverhalt angeführt zu erhöhen.

Im Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales am 11.09.2012 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2012 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

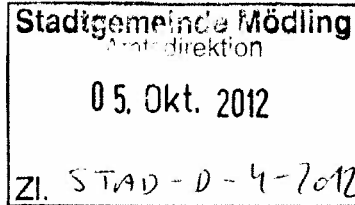
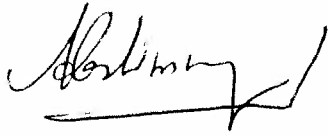
An die Abteilung
Ausschuss für Schule, Kindergarten, Spielplätze, Familie und Soziales
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 14. November 2012

Der Bürgermeister:

i.A.

TOP 39



FPO MÖDLING

Mödling, 05. Oktober 2012

Dringlichkeitsantrag: **Videoaufnahmen**

gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

***Der Gemeinderat der Stadt Mödling möge
in seiner Sitzung am 05. Oktober 2012 beschließen,***

dass sämtliche Gemeinderatssitzungen (öffentlicher Teil) der Stadtgemeinde Mödling in Zukunft per Video-Live-Übertragung (Live-Stream) im Internet veröffentlicht werden.

Begründung:

Zwischen den gewählten Volksvertretern und den Mödliner Bürgern bedarf es, im Sinne offener und nachvollziehbarer Kommunikation, die größtmögliche Transparenz. Transparenz ist die Grundlage für eine freie Willensbildung und für eine fundierte Wahlentscheidung. Jedem Bürger soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Entscheidungen, die Wortmeldungen und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gemeinderatsmitglieds leichtmöglich und unbürokratisch zu verfolgen. Vor allem einzelne Wortmeldungen und etwaige Zwischenrufe, die ansonsten in keinem Gemeinderatsprotokoll nachzulesen sind, können vom interessierten Bürger durch eine Videoaufzeichnung zugeordnet werden.

Bereits bei der Gemeinderatssitzung im Juli 2011 forderten wir Freiheitliche „Politik für Jedermann“, doch dies wurde mit der fadenscheinigen Ausrede „zu hohe Kosten“ sofort verworfen.

Eine Video-Live-Übertragung ist sehr einfach und auch kostengünstig zu realisieren. Hierzu eine Kostenschätzung:

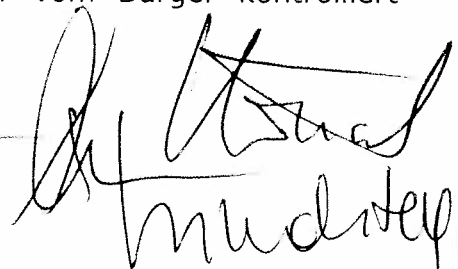
- Multimedia Rednerpult inkl. Mikrofon und digitalem Ausgang EUR 2.500,00
- Internet Webcam EUR 600,00
- Software für Client und Server (Shoutcast) KOSTENLOS
- Internetanbindung und Videosever EUR 600,00 p.a.

Mit dieser Anlage würden nicht nur die Redner im Gemeinderat akustisch besser verstanden werden, sondern könnten auch besser vom Bürger kontrolliert werden.

~~Weitere Begründung erfolgt mündlich.~~

Freiheitliche Partei Österreichs
Stadtgruppe Mödling
Friedrich Lehr-Straße 4-6/4/20
A-2340 Mödling

Tel.: +43 - 2236 - 324 000
Fax: +43 - 2236 - 324 000 - 10
Mobil: +43 - 660 - 3432454
E-Mail: info@fpoe-moedling.at



Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Gegenstimmen: Klub der ÖVP, Klub der Grünen, GR Kanyka, GR Maier

An die Amtsdirektion
zur weiteren Erledigung

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.

TOP 40

Zumerj, b → Freilichtmuseum

FPO MÖDLING

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion

05. Okt. 2012

Mödling, 05. Oktober 2012

Zl. STA 0-0-5-2012

Dringlichkeitsantrag: **Ausschusstermine**

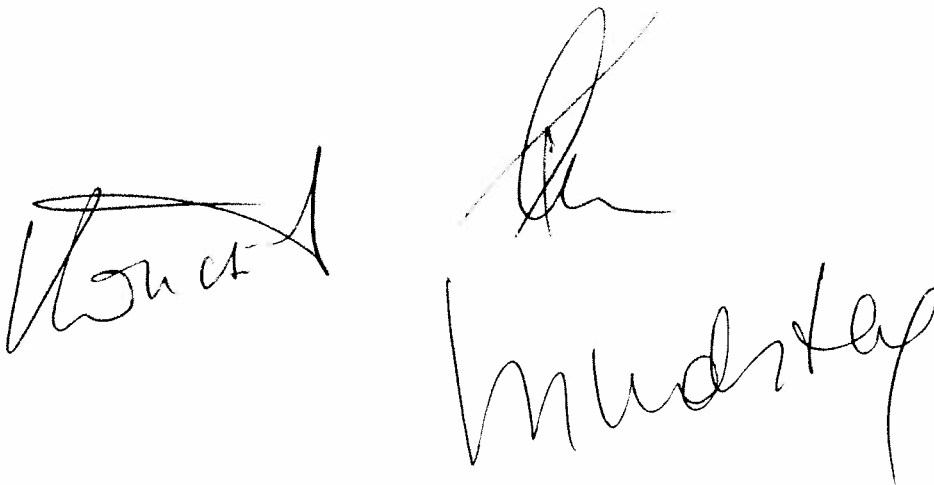
gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

***Der Gemeinderat der Stadt Mödling möge
in seiner Sitzung am 05. Oktober 2012 beschließen,***

dass ab dem 1. Jänner 2013 alle Ausschüsse spätestens in der Woche vor der Stadtratssitzung stattfinden sollen.

Begründung:

Die Terminkoordination der Ausschüsse fällt zunehmend immer schwerer. Es gibt momentan noch Ausschusstermine, die immer auf den Tag vor den Stadtrat fallen (Personal und Bau). Andere finden in derselben Woche statt. Es bleibt daher kaum Zeit, Sachverhalte zu hinterfragen, beziehungsweise darauf zu reagieren.



Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und der Amtsdirektion zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.

05. Okt. 2012

IKT-Zukunft STAD-D-6-2012

Mödling, 05. Oktober 2012

Dringlichkeitsantrag: **Kostenloses WLAN an öffentlichen** **Plätzen**

gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO 1973

***Der Gemeinderat der Stadt Mödling möge
in seiner Sitzung am 05. Oktober 2012 beschließen,***

dass in Zukunft kostenloses Internet über WLAN an öffentlichen Plätzen in Mödling zur Verfügung stehen soll.

Begründung:

Die moderne Kommunikation ist allgegenwärtig, auf dem Handy, auf dem Laptop und vielen anderen Geräten.

Bereits zahlreiche Städte in Österreich und auch Europa (Wien, Graz, Madrid, London,...) bieten kostenlose WLAN Hotspots an.

Kostenlose WLAN Hotspots bringen eine enorme Erleichterung für junge Menschen. Sie schaffen zusätzlich die Möglichkeit, bei schönem Wetter im Freien zu arbeiten und im Internet zu surfen. Auch für Touristen ist der kostenlose Internetzugang ein attraktives Angebot, um sich mittels Smartphone oder Laptop zurecht zu finden.

Ein erster möglicher Ort zur Umsetzung dieses Pilotprojektes ist beispielsweise der Mödliner Schranzenplatz – jedoch sollten in Zukunft auch Orte, wie das Mödliner Stadtbad oder öffentliche Parks bedacht werden.

Mundstap *Stowand*

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und dem Referat für IKT zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.

Zue Pflanz Kennen

Stadtgemeinde Mödling
Amtdirektion

05. Okt. 2012

Zl. STAD-D-7-2012



Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderats am 05.10.2012

Zahlungsstopp der noch offenen Honorarleistungen an die Value Dimension GmbH

Der Zwischenbericht des Prüfungsausschusses, der jeder Fraktion durch die einzelnen Prüfungsausschussmitglieder zur Kenntnis gebracht wurde, veranlasst den Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur klaren Vermutung, dass es zu überhöhten Honorarleistungen an die Value Dimension GmbH gekommen ist und fordert den Gemeinderat auf, die Zahlungen einstellen zu lassen.

Im Zwischenbericht des Prüfungsausschusses wird auf die Abrechnungsmodalität hingewiesen, dass einheitlich die Bruttobeträge zur Honorarbemessung herangezogen wurden, auch in den Bereichen, in denen die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss zieht das Resümee, dass die Abrechnungsmodalitäten diesbezüglich offenbar nicht oder unzureichend vertraglich geregelt wurden.

Der Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte weist darauf hin, dass auf Basis des Vertrages aus dem Jahre 2010 außer in den Hoheitsbereichen immer die Nettobeträge heranzuziehen sind.

Der Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte weist auf den Vertrag hin - ohne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VDC zu kennen, die dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen und daher auch nicht im Prüfungsbericht Niederschlag gefunden haben -, in dem für die Honorarbemessung lediglich Einsparungen aus einer Sachkostenoptimierung heranzuziehen sind, nicht aber Mehreinnahmen, wie aus der Erhöhung von Gebühren für die Kanalspülungen für Private und Nachbargemeinden. Diese Mehreinnahmen machen einen erheblichen Teil des Honorars aus, nämlich € 65.796,- von insgesamt € 184.787,- (laut Aufstellung des Kammeramtsdirektors vom Jänner 2012).

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling möge beschließen,

den sofortigen Zahlungsstopp gegenüber der Value Dimension GmbH zu veranlassen und gegebenenfalls Rückforderungen anzustreben, wenn sich die oben beschriebenen Vermutungen als richtig erweisen.

Paul Westner
Hahn
Roge
S. Weber Stadler
Paul Westner

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und dem Kammeramt zur weiteren Erledigung zugewiesen.
Herr Finanzstadtrat Vzbgm.KommR Dir.Rubel bemerkt dazu, dass er die Angelegenheit genau prüfen lassen wird und bis zur Klärung ein Zahlungsstopp verhängt wird.

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.

Zuweisung



Klub der sozialdemokratischen GemeinderätInnen
Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderats am 05.10.2012

Einführung eines „AnrainerInnenpickerls“ für den Parkplatz Gabrielerstraße (ehemals Leinergründe) und Abschaffung des Nachttarifs

Mit Beginn der Bautätigkeiten am Gelände des Thermenklinikums Mödling mussten abschnittsweise Halte- und Parkverbote verhängt werden. Die Bauarbeiten reichen bis in die Straßenzüge und der notwendige LKW-Verkehr bedingt ebenfalls Parkverbote.

Dies macht die allgemein schlechte Parksituation in diesem Wohngebiet noch angespannter. Bisher durften die AnrainerInnen unentgeltlich am neu geschaffenen Parkplatz in der Gabrielerstraße (ehemals „Leinergründe“) ihr Fahrzeug abstellen. Dieses Recht wurde ihnen jedoch vor kurzem – wegen der, für dieses Areal im Gemeinderat beschlossenen Parkraumbewirtschaftung – vom Bürgermeister wieder entzogen.

Der Klub der sozialdemokratischen GemeinderätInnen schlägt daher vor, den AnrainerInnen in einem Umkreis von 150 m um das Thermenklinikum Mödling entgegen zu kommen, indem man die Möglichkeit zum Erwerb eines kostenpflichtigen AnrainerInnenpickerls für den bewirtschafteten Parkplatz in der Gabrielerstraße schafft. Die Kosten für ein AnrainerInnenpickerl erscheinen in einer Höhe von monatlich € 20,-- angemessen.

Zusätzlich fordert der Klub die Abschaffung des Nachttarifs täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, da in dieser Zeit weder Besuchszeiten noch Ambulanzzeiten eine Parkmöglichkeit für Auswärtige (Nicht-AnrainerInnen) erforderlich machen. Für die Bediensteten wurde unweit des Parkplatzes ein eigener Parkraum geschaffen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling möge beschließen,

ein AnrainerInnenpickerl zu den oben beschriebenen Bedingungen (für AnrainerInnen im Umkreis von 150 m um das Thermenklinikum zu einem Monatstarif von € 20,--) für den bewirtschafteten Parkplatz in der Gabrielerstraße zu schaffen und ebendort den Nachttarif täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr auszusetzen.

Handwritten signatures:

- David
- Hahn
- Elisabeth
- Gertraud
- Paul Wostenif
- Andreas

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und dem Verkehrsreferat zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.

Zumy, Uch
Wohler der Bauverbote!



TOP
44,
1

Klub der sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderats am 05.10.2012

Aufhebung des Halte- und Parkverbotes in der Payergasse

In der Payergasse 31, 33 und 35 sind vor bzw. in der Wohnhausanlage von der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling 16 Parkplätze auf deren Kosten geschaffen worden. Für jenen Teil der Parkplätze, der sich auf öffentlichem Gut befindet und für den neu hergestellten Gehsteig der sich auf dem Grund der Baugenossenschaft befindet ist ein Servitutsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mödling und der Genossenschaft abgeschlossen worden. Mit dieser Maßnahme konnten die zur Verfügung stehenden Parkplätze dort verdoppelt werden.

Aufgrund der Vorgespräche mit dem Bauamt und auf Vorschlag der Stadtgemeinde Mödling wurden die neuen Abstellplätze als Schrägparker ausgeführt. Dieser Vorschlag war insofern vorteilhaft, dass die auf öffentlichen Grund verloren gegangenen Parkplätze auf der vis a vie Seite der Payergasse wieder zur Verfügung gestellt werden können. Um dies umzusetzen wäre allerdings die Aufhebung des bestehenden Halte- und Parkverbotes an der Ostseite der Payergasse in diesem Bereich notwendig. Die Schrägparkplätze wurden so gebaut, dass dies verkehrstechnisch möglich ist.

Diese Maßnahme wäre nicht nur eine wesentlich bessere Situation für die Parkplatzsuchenden, sondern durch die Verschwenkung der Straße auch eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling möge beschließen das Halte- und Parkverbot vis a vie der Wohnhausanlage Payergasse 31, 33 und 35 im Bereich der neu geschaffenen Parkplätze nach einer verkehrstechnischen Begutachtung aufzuheben.

Paul C. Glindner *Kreuzhuber* *Paul Wostenif*
Hahn *Alpen* *Ulrich Kreidler*

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.10.2012 behandelt und dem Verkehrsreferat zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 8.10.2012

Der Bürgermeister:
i.A.